1. ------IND- 2020 0487 L-- DE- ------ 20200826 --- --- PROJET

**Gesetz vom 21. März 2012 über die Bewirtschaftung von Abfällen, und zur Änderung**

**1. des Gesetzes vom 31. Mai 1999 zur Einrichtung eines Fonds für den Umweltschutz,**

**2. des Gesetzes vom 25. März 2005 über den Betrieb und die Finanzierung der SuperDrecksKëscht,**

**3. des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 a) über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren, b) zur Änderung des Gesetzes vom 17. Juni 1994 (in geänderter Fassung) über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen,**

**4. des Gesetzes vom 24. Mai 2011 über Dienstleistungen im Binnenmarkt,**

geändert durch:

Gesetz vom 3. Dezember 2014 (Memorial A - 225 vom 10. Dezember 2014, S. 4290, Dok. Parl. 6663)

Großherzogliche Verordnung vom 24. März 2015 (Memorial A - 60 vom 31. März 2015, S. 1266)

Großherzogliche Verordnung vom 24. November 2015 (Memorial A - 227 vom 7. Dezember 2015, S. 4854, Richtlinie (EU) 2015/1127)

Gesetz vom 18. Dezember 2015 (Memorial A - 256 vom 28. Dezember 2015, S. 6210, Dok. Parl. 6771)

Gesetz vom XXX

**Koordinierter Text vom 3. Juli 2020**

**Kapitel I. – Gegenstand, Anwendungsbereich, Zuständigkeiten und Begriffsbestimmungen**

**Artikel 1. Gegenstand und Anwendungsbereich**

Durch das vorliegende Gesetz werden Maßnahmen festgelegt, mit denen die Umwelt und die menschliche Gesundheit geschützt werden sollen, indem die Abfallerzeugung und die schädlichen Auswirkungen der Abfallerzeugung und ‑bewirtschaftung vermieden oder verringert werden, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung reduziert und die Effizienz dieser Nutzung verbessert werden, die für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit von wesentlicher Bedeutung sind.

**Artikel 2. Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

(1) Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie:

a) gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre und Kohlendioxid, das für die Zwecke der geologischen Speicherung abgeschieden und transportiert sowie gemäß der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 geologisch gespeichert wird oder gemäß Artikel 2 Absatz 2 jener Richtlinie aus ihrem Anwendungsbereich ausgenommen ist,

b) nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sicher ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden,

c) radioaktive Abfälle,

d) ausgesonderte Sprengstoffe,

e) Fäkalien, sofern nicht durch Absatz 3 Buchstabe b abgedeckt, Stroh und andere natürliche nicht gefährliche land- oder forstwirtschaftliche Materialien, die in der Land- oder Forstwirtschaft oder zur Energieerzeugung aus solcher Biomasse durch Verfahren oder Methoden, die die Umwelt nicht schädigen oder die menschliche Gesundheit nicht gefährden, verwendet werden,

f) nicht kontaminierte Böden (in situ),

g) dauerhaft mit dem Boden verbundene Gebäude.

(3) Folgendes ist aus dem Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes ausgeschlossen, soweit es bereits von anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften abgedeckt ist:

a) Abwässer,

b) tierische Nebenprodukte einschließlich verarbeiteter Erzeugnisse, die unter die europäischen Rechtsvorschriften (EU) mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte fallen, mit Ausnahme derjenigen, die zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt sind,

c) Körper von Tieren, die nicht durch Schlachtung zu Tode gekommen sind, einschließlich Tieren, die zur Tilgung von Tierseuchen getötet wurden und im Einklang mit den europäischen Rechtsvorschriften (EU) mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte beseitigt werden,

d) Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern mineralischer Ressourcen sowie beim Betrieb von Steinbrüchen entstehen und unter das Gesetz vom 26. November 2008 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie fallen,

e) Stoffe, die für die Verwendung als Einzelfuttermittel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1) bestimmt sind, die weder aus tierischen Nebenprodukten bestehen, noch tierische Nebenprodukte enthalten,

f) kontaminierte Böden (in situ).

(4) Unbeschadet der Verpflichtungen aus anderen einschlägigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sind Sedimente, die zum Zweck der Bewirtschaftung von Gewässern und Wasserstraßen oder der Vorbeugung gegen Überschwemmungen oder der Abschwächung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren oder zur Landgewinnung innerhalb von Oberflächengewässern umgelagert wurden, aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen, sofern die Sedimente erwiesenermaßen nicht gefährlich sind.

**Artikel 3. Zuständigkeiten**

Für die Zwecke dieses Gesetzes gilt Folgendes:

– Die zuständige Stelle ist der für Umwelt zuständige Minister, nachstehend der „Minister“ genannt,

– die zuständige Verwaltung ist die Umweltverwaltung.

**Artikel 4. Begriffsbestimmungen**

Im Sinne des vorliegenden Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

1. „Bioabfall“: biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben,
2. „Ressourcenzentrum“: ortsfeste öffentlich zugängliche Infrastruktur für die getrennte Sammlung von Produkten zur Wiederverwendung und von Siedlungsabfällen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum hochwertigen Recycling, für sonstige Formen der Verwertung und Beseitigung sowie für die Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit über die Bewirtschaftung von Abfällen und Ressourcen,
3. „Sammlung“: das Einsammeln von Abfällen durch Straßenabfuhr oder freiwilliges Hinbringen, einschließlich deren vorläufiger Sortierung und vorläufiger Lagerung zum Zwecke des Transports zu einer Abfallbehandlungsanlage,
4. „getrennte Sammlung“: die Sammlung, bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit des Abfalls getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern,
5. „Makler“: jedes Unternehmen, das für die Verwertung oder die Beseitigung von Abfällen für andere sorgt, einschließlich solcher Makler, die die Abfälle nicht physisch in Besitz nehmen,
6. „Abfall“: jeden Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss,
7. „Lebensmittelabfall“: alle Lebensmittel gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, die zu Abfall geworden sind,
8. „gefährlicher Abfall“: Abfall, der eine oder mehrere der in Anhang V aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweist,
9. „Bau- und Abbruchabfälle“: Abfälle, die durch Bau- und Abbruchtätigkeiten, einschließlich Sanierungsarbeiten, entstehen,
10. „Grünabfall“: Pflanzenabfälle aus natürlichen oder landwirtschaftlichen Gebieten, mit Ausnahme von Gärten und Parks,
11. „Inertabfälle“: Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen. Inertabfälle lösen sich nicht auf, brennen nicht und reagieren nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch, sie bauen sich nicht biologisch ab und beeinträchtigen nicht andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, in einer Weise, die zu Umweltverschmutzung führen oder sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken könnte. Die gesamte Auslaugbarkeit und der Schadstoffgehalt der Abfälle und die Ökotoxizität des Sickerwassers müssen unerheblich sein und dürfen insbesondere nicht die Qualität von Oberflächenwasser und/oder Grundwasser gefährden,
12. „Siedlungsabfall“: die Abfälle, die unter Abschnitt 15 01 sowie in Kapitel 20 – mit Ausnahme der Codes 20 02 02, 20 03 04 und 20 03 06 – des in Artikel 8 Absatz 1 genannten Abfallverzeichnisses aufgeführt sind.

Siedlungsabfall umfasst keine Abfälle aus Produktion, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Klärgruben, Kanalisation und Kläranlagen, einschließlich Klärschlämme, Altfahrzeuge und aus Bau- und Abbruch.

Diese Definition gilt unbeschadet der Verteilung der Verantwortlichkeiten für die Abfallbewirtschaftung auf öffentliche und private Akteure,

1. „haushaltstypischer Siedlungsabfall“: Siedlungsabfall aus:
2. Haushalten,
3. Eigentümergemeinschaften im Sinne des Gesetzes vom 16. Mai 1975 (in geänderter Fassung) über den Status des Miteigentums an Gebäuden mit mindestens einer Wohneinheit, einschließlich Strukturen mit mehreren Wohneinheiten, mit Ausnahme von öffentlichen oder privaten Einrichtungen mit eigenen klar getrennten Abfallsammelinfrastrukturen,
4. Einrichtungen, wie z. B. Geschäfte, Handwerker, Körperschaften, Betreuungseinrichtungen, Schulen und außerschulische Einrichtungen, sofern deren Abfälle aufgrund ihrer Eigenschaften und Mengen ohne besondere technische Auflagen unter den gleichen Bedingungen wie Haushaltsabfälle gesammelt und behandelt werden können.
5. „nicht haushaltstypischer Siedlungsabfall“: Siedlungsabfall, der nicht zu den haushaltstypischen Siedlungsabfällen gehört,
6. „nicht gefährlicher Abfall“: Abfall, der nicht unter Nummer 8 fällt,
7. „problematischer Abfall“: Abfall, der möglicherweise störend wirkt und aufgrund seiner Natur eine besondere Bewirtschaftung erfordert. Gefährliche Abfälle gehören zu den problematischen Abfällen,
8. „Endabfälle“: alle aus der Abfallbehandlung stammenden oder sonstigen Stoffe, Materialien, Produkte oder Gegenstände, die nicht mehr verwertet oder zur Wiederverwendung vorbereitet werden können, insbesondere durch Extraktion des verwertbaren Anteils oder durch Verringerung des verschmutzenden oder gefährlichen Charakters, unter Berücksichtigung der besten zum Zeitpunkt der Entsorgung verfügbaren Techniken, durch deren Anwendung keine übermäßigen Kosten entstehen,
9. „Abbruch“: Arbeiten, bei denen die Elemente eines Gebäudes teilweise oder vollständig entfernt werden,
10. „Abfallbesitzer“: den Erzeuger der Abfälle oder die natürliche oder juristische Person, in deren Besitz sich die Abfälle befinden,
11. „Beseitigung“: jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden. Anhang I enthält eine nicht erschöpfende Liste von Beseitigungsverfahren,
12. „Abfallbewirtschaftung“: die Sammlung, den Transport, die Verwertung, einschließlich der Sortierung, und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen und einschließlich der Handlungen, die von Händlern oder Maklern vorgenommen werden,
13. „Altöl“: alle mineralischen oder synthetischen Schmier- oder Industrieöle, die für den Verwendungszweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, ungeeignet geworden sind, wie z. B. gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle, Schmieröle, Turbinen- und Hydrauliköle,
14. „natürliches Material“: jedes biobasierte Material, das sich in dem Zustand befindet, in dem es in der Natur vorkommt, und keinen Umwandlungsprozess durchlaufen hat,
15. „beste verfügbare Techniken“: die besten verfügbaren Techniken im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 10. Juni 1999 über genehmigungspflichtige Betriebe (in geänderter Fassung),
16. „Händler“: jedes Unternehmen, das in eigener Verantwortung handelt, wenn es Abfälle kauft und anschließend verkauft, einschließlich solcher Händler, die die Abfälle nicht physisch in Besitz nehmen,
17. „Vorbereitung zur Wiederverwendung“: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können,
18. „Vermeidung“: Maßnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Stoff, ein Material oder ein Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und die Folgendes verringern:
	1. die Abfallmenge, auch durch die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer,
	2. die schädlichen Auswirkungen des erzeugten Abfalls auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit oder
	3. den Gehalt an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten,
19. „Abfallerzeuger“: jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Abfallersterzeuger) oder jede Person, die eine Vorbehandlung, Mischung oder sonstige Behandlung vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirkt,
20. „Produkthersteller“: jede natürliche oder juristische Person, die im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist oder nicht, die gewerbsmäßig Produkte herstellt, befüllt, verkauft oder importiert – unabhängig von der verwendeten Verkaufstechnik, einschließlich durch Fernabsatzverträge gemäß Artikel L. 222-1 des Verbraucherschutzgesetzes – und diese auf den luxemburgischen Markt bringt,
21. „Recycling“: jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind,
22. „hochwertiges Recycling“: jede Abfallbewirtschaftung, durch die ein Recycling sichergestellt wird, bei dem die Qualität der Materialien im Wirtschaftskreislauf so lange wie möglich erhalten bleibt und somit ein hohes Maß an Ressourceneffizienz erreicht wird,
23. „Wiederverwendung“: jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren,
24. „Aufbereitung von Altölen“: jedes Recyclingverfahren, bei dem Basisöle durch Raffination von Altölen gewonnen werden können, insbesondere durch Abtrennung der Schadstoffe, der Oxidationsprodukte und der Additive, die in solchen Ölen enthalten sind,
25. „Regime der erweiterten Herstellerverantwortung“: ein Bündel von Maßnahmen, die getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Hersteller der Erzeugnisse die finanzielle Verantwortung oder die finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Bewirtschaftung in der Abfallphase des Produktlebenszyklus übernehmen,
26. „Verfüllung“: jedes Verwertungsverfahren, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein,
27. „Wiederverwendung“: jedes Verfahren, bei dem Stoffe, Materialien oder Produkte, die zu Abfall geworden sind, wiederverwendet werden,
28. „Behandlung“: Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung,
29. „Verwertung“: jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmte Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Anhang II enthält eine nicht erschöpfende Liste von Verwertungsverfahren,

„stoffliche Verwertung“: jedes Verwertungsverfahren, ausgenommen die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die als Brennstoff oder anderes Mittel der Energieerzeugung verwendet werden sollen. Dazu zählen unter anderem die Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verfüllung.

**Artikel 5. Anhänge**

(1) Die Anhänge I, II, III und V können durch eine großherzogliche Verordnung geändert werden, um sie an die Entwicklung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union anzupassen.

(2) Änderungen an dem Anhang IV der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, geändert durch die delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 3 und Artikel 38a dieser Richtlinie, gelten ab dem Tag des Inkrafttretens der diesbezüglichen Änderungsrechtsakte der Europäischen Union.

Der Minister wird eine Bekanntmachung im Amtsblatt veröffentlichen, die über die vorgenommenen Änderungen informiert und einen Verweis auf den im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtsakt enthält.

**Artikel 6. Nebenprodukte**

(1) Ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung des betreffenden Stoffes oder Gegenstandes ist, wird nicht als Abfall im Sinne von Artikel 4, sondern als Nebenprodukt betrachtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiter verwendet wird,

b) der Stoff oder Gegenstand kann direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden,

c) der Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt und

d) die weitere Verwendung ist rechtmäßig, d. h. der Stoff oder Gegenstand erfüllt alle einschlägigen Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen für die jeweilige Verwendung und führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.

(2) Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Bedingungen können durch großherzogliche Verordnungen die Kriterien festgelegt werden, die zu erfüllen sind, damit bestimmte Stoffe oder Gegenstände als Nebenprodukte betrachtet werden können.

**Artikel 7. Ende der Abfalleigenschaft**

(1) Nicht mehr als Abfälle im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 betrachtet werden Abfälle, die ein Verwertungs- oder Recyclingverfahren durchlaufen haben und bestimmte festzulegende Kriterien unter Einhaltung der folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Der Stoff oder der Gegenstand soll für bestimmte Zwecke verwendet werden,

b) es besteht ein Markt für diesen Stoff oder Gegenstand oder eine Nachfrage danach,

c) der Stoff oder Gegenstand erfüllt die technischen Anforderungen für die bestimmten Zwecke und genügt den bestehenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse und

d) die Verwendung des Stoffes oder Gegenstandes führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.

(2) Auf Grundlage der in Absatz 1 genannten Bedingungen können durch großherzogliche Verordnungen die detaillierten Kriterien festgelegt werden, die zu erfüllen sind, damit bestimmte Stoffe oder Gegenstände nicht mehr als Abfälle im Sinne von Artikel 4 betrachtet werden. In diesen detaillierten Kriterien müssen mögliche schädliche Auswirkungen des Stoffes oder Gegenstandes auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit berücksichtigt werden.

(3) Abfälle, die gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht mehr als Abfälle angesehen werden, sind auch für die Zwecke der Verwertungs- und Recyclingziele der einschlägigen Rechtsvorschriften über Verpackungen und Verpackungsabfälle, Altfahrzeuge, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und sonstiger einschlägiger Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nicht mehr als Abfälle anzusehen, soweit die auf Recycling oder Verwertung bezogenen Anforderungen dieser Rechtsvorschriften erfüllt sind.

(4) Sofern für die Stoffe oder Gegenstände keine Kriterien auf Ebene der Europäischen Union oder gemäß dem vorliegenden Artikel festgelegt wurden, kann die zuständige Verwaltung auf der Grundlage einer ihr übermittelten ausführlichen Akte mit Angaben zu den gemäß Absatz 1 sowie ggf. Absatz 2 erforderlichen Bedingungen im Einzelfall entscheiden, ob bestimmte Abfälle nicht mehr als Abfälle anzusehen sind. Diese Entscheidungen berücksichtigen die Grenzwerte für Schadstoffe und mögliche schädliche Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Die zuständige Verwaltung stellt sicher, dass die Entscheidungen und die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen auf einer öffentlich zugänglichen Website veröffentlicht werden. (5) Jede natürliche oder juristische Person,

a) die zum ersten Mal ein Material verwendet, das nicht mehr als Abfall angesehen wird und nicht in Verkehr gebracht wurde oder

b) die ein Material zum ersten Mal in Verkehr bringt, nachdem es nicht mehr als Abfall angesehen wird,

stellt sicher, dass dieses Material die einschlägigen Anforderungen der geltenden Chemikalien- und Produktgesetzgebung erfüllt. Die in Absatz 1 genannten Bedingungen müssen erfüllt sein, bevor das Material, das nicht mehr als Abfall angesehen, der Chemikalien- und Produktgesetzgebung unterliegt.

**Artikel 8. Abfallverzeichnis**

(1) Die Abfälle sind in einem Abfallverzeichnis aufgeführt, das gemäß der Entscheidung 2000/532/EG erstellt wurde. Die Verwendung des entsprechenden Codes aus diesem Verzeichnis ist in jedem Verfahren und bei jedem Verwaltungsakt im Zusammenhang mit der Durchführung des vorliegenden Gesetzes vorgeschrieben, insbesondere in Bezug auf Genehmigungsanträge und Registrierungen gemäß Artikel 30 und 32, die Führung von Verzeichnissen gemäß Artikel 34, die Erstellung von Jahresberichten gemäß Artikel 35 und die Durchführung der Notifizierungsverfahren für die Verbringung von Abfällen.

(2) Das Abfallverzeichnis schließt gefährliche Abfälle ein und berücksichtigt den Ursprung und die Zusammensetzung der Abfälle und erforderlichenfalls die Grenzwerte der Konzentration gefährlicher Stoffe. Das Abfallverzeichnis ist hinsichtlich der Festlegung der Abfälle, die als gefährliche Abfälle einzustufen sind, verbindlich. Die Aufnahme eines Stoffes oder eines Gegenstandes in die Liste bedeutet nicht, dass dieser Stoff oder Gegenstand unter allen Umständen als Abfall anzusehen ist. Ein Stoff oder Gegenstand ist nur als Abfall anzusehen, wenn er der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 1 entspricht.

(3) Die zuständige Verwaltung kann einen Abfall auch dann als gefährlichen Abfall einstufen, wenn er nicht als solcher im Abfallverzeichnis ausgewiesen ist, sofern er eine oder mehrere der in Anhang V aufgelisteten Eigenschaften aufweist.

Kann die zuständige Verwaltung nachweisen, dass ein im Verzeichnis als gefährlich eingestufter Abfall keine der in Anhang V aufgelisteten Eigenschaften aufweist, so kann sie diesen Abfall als nicht gefährlichen Abfall einstufen.

(4) Die Neueinstufung von gefährlichem Abfall als nicht gefährlicher Abfall darf nicht durch Verdünnung oder Mischung des Abfalls zu dem Zweck, die ursprünglichen Konzentrationen an gefährlichen Stoffen unter die Schwellenwerte zu senken, die einen Abfall zu gefährlichem Abfall machen, erreicht werden.

(5) Ist die zuständige Verwaltung der Auffassung, dass ein verwendeter Code nicht angemessen ist, kann sie den Abfall von Amts wegen neu einstufen und ihm den angemessenen Code zuweisen. Die von dieser Entscheidung betroffenen Personen werden von der zuständigen Verwaltung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

**Kapitel II. – Grundsätze und allgemeine Ziele der Abfallbewirtschaftung**

**Artikel 9. Abfallhierarchie**

(1) Folgende Abfallhierarchie liegt den Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen im Bereich der Abfallvermeidung und ‑bewirtschaftung als Prioritätenfolge zugrunde:

a) Vermeidung,

b) Vorbereitung zur Wiederverwendung,

c) Recycling,

d) sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,

e) Entsorgung.

(2) Bei Anwendung der Abfallhierarchie nach Absatz 1 werden diejenigen Optionen, die insgesamt das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes erbringen, gefördert. Zu diesem Zweck können bestimmte Abfallströme von der Abfallhierarchie abweichen. Diese Abweichung muss von der zuständigen Verwaltung mit einer entsprechenden Begründung, die auf einem Lebenszyklusdenken hinsichtlich der gesamten Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung dieser Abfälle beruht, genehmigt werden.

(3) Bei der Anwendung des vorliegenden Gesetzes werden die allgemeinen Umweltschutzgrundsätze der Vorsorge und der Nachhaltigkeit, der technischen Durchführbarkeit und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit, des Schutzes von Ressourcen, und die Gesamtauswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit sowie die wirtschaftlichen und sozialen Folgen gemäß den Artikeln 1 und 10 des vorliegenden Gesetzes berücksichtigt.

(4) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten nicht für Abfälle, für die nach den geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ein Beseitigungsverfahren vorgeschrieben ist.

**Artikel 10. Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt**

Die Abfallbewirtschaftung muss ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Schädigung der Umwelt erfolgen und insbesondere

a) ohne Gefährdung von Wasser, Luft, Boden, Tieren und Pflanzen,

b) ohne Verursachung von Geräusch- oder Geruchsbelästigungen und

c) ohne Beeinträchtigung der Landschaft oder von Orten von besonderem Interesse.

**Artikel 11. Informationen über die Abfallbewirtschaftung**

Auf allen Ebenen sind angemessene Informationen bereitzustellen, damit eine transparente Abfallbewirtschaftung ermöglicht wird. Diese Informationen enthalten keine Sensibilisierung in Bezug auf Lebensmittelverschwendung.

Für diese Zwecke muss jede Person, die Abfälle sammelt – mit Ausnahme von Sammlungen durch freiwillige Abgabe im öffentlichen Raum –, den Hersteller oder Besitzer über die Bestimmung und die Behandlungsart dieser Abfälle informieren.

**Artikel 12. Abfallvermeidung**

(1) Bei der Gestaltung oder Herstellung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen müssen Hersteller oder Dienstleister alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit

a) bei der Herstellung ihrer Produkte oder der Gestaltung ihrer Dienstleistungen und *(Gesetz vom 18. Dezember 2015)*

b) bei dem Verbrauch der Produkte oder der Inanspruchnahme der Dienstleistungen die Abfallvermeidung im Sinne von Artikel 4 Nummer 21 berücksichtigt wird.

(2) Zur Abfallvermeidung sind nach Möglichkeit Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu nutzen, bei denen weniger Abfälle oder ungefährlichere Abfälle anfallen.

Durch großherzogliche Verordnungen können

a) Verwendungen bestimmter Produkte oder Stoffe ganz oder teilweise eingeschränkt, begrenzt oder verboten werden,

b) bestimmte Praktiken, bei denen Abfälle anfallen, eingeschränkt, begrenzt oder verboten werden,

c) qualitative oder quantitative Ziele und Indikatoren für die Überwachung und Bewertung der Umsetzung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung festgelegt werden sowie die Akteure, Modalitäten und Häufigkeiten der Übermittlung dieser Informationen an die zuständige Verwaltung festgelegt werden,

d) die Eigenschaften festgelegt werden, die Produkte oder Komponenten aufweisen müssen, damit eine Wiederverwendung möglich ist.

(3) Feste und Veranstaltungen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, müssen so organisiert werden, dass möglichst wenig Abfall anfällt. Anhang VI enthält eine Liste hierbei verbotener Einwegprodukte und führt ggf. das Datum an, ab dem dieses Verbot gilt.

(4) Lebensmittelspenden und andere Formen der Umverteilung für den menschlichen Verzehr haben Vorrang vor Tierfutter und der Verarbeitung zu Non-Food-Produkten.

Zur Vermeidung und Begrenzung der Erzeugung von Lebensmittelabfällen wird Folgendes festgelegt:

1. Supermärkte mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 m² müssen einen Plan zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen erstellen, umsetzen und auf dem neuesten Stand halten. Supermärkte, die der gleichen Handelskette angehören, können einen Plan für alle Supermärkte erstellen.

Dieser Plan muss Grundsätze und Maßnahmen zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen enthalten. Er kann integraler Bestandteil des Abfallvermeidungs- und Abfallbewirtschaftungsplans gemäß Artikel 27 Absatz 3 sein. Der Plan zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen ist der zuständigen Verwaltung jedes Jahr bis zum 31. Oktober für das darauffolgende Jahr vorzulegen. Die betroffenen Supermärkte veröffentlichen die Pläne auf einer öffentlich zugänglichen Website.

2. Jeder Kunde eines Restaurants ist berechtigt, seine Essensreste mitzunehmen.

(5) Produkthersteller müssen unbeschadet der harmonisierten Rechtsvorschriften, die auf Unionsebene für die betreffenden Materialien und Produkte gelten, die Senkung des Gehalts an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten fördern.

Jeder Lieferant eines Erzeugnisses im Sinne von Artikel 3 Absatz 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission stellt der Europäischen Chemikalienagentur ab dem 5. Januar 2021 die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 der vorstehend genannten Verordnung zur Verfügung und nutzt dazu die von Agentur hierfür bereitgestellten Formate und Tools.

(6) Zur Vermeidung des Liegenlassens von Abfällen

1. ist die Hinterlegung von Werbedrucksachen auf Fahrzeugen verboten,

2. ist das Werfen von Konfetti, Luftschlangen und sonstigem festlichen Wurfmaterial, die Kunststoff oder Metall enthalten, verboten.

(7) Die Hinterlegung und Verteilung von kommerziellen Werbedrucksachen in Briefkästen, mit Ausnahme der kostenlosen Informationspresse, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Empfängers verboten.

(8) Ab dem 1. Januar 2022 müssen Restaurants Mahlzeiten und Getränke, die auf dem Betriebsgelände verzehrt werden, in wiederverwendbaren Tassen, Gläsern, Bechern – einschließlich Verschlussmitteln und Deckeln –, Tellern und Behältnissen sowie mit wiederverwendbarem Besteck serviert werden.

(9) Ab dem 1. Januar 2024 sind Becher und Teller, die im Rahmen eines Lieferservices für Mahlzeiten oder bei einem Take-away-Service verwendet werden, wiederverwendbar und unterliegen der Rücknahme. In Bezug auf wiederverwendbare Behältnisse und wiederverwendbares Besteck, bei denen eine Rücknahmepflicht besteht, müssen Personen, die dem Regime der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, spätestens bis zum 31. Dezember 2023 einen Aktionsplan für den Einsatz dieser Behältnisse im Rahmen eines Lieferservices für Mahlzeiten oder bei einem Take-away-Service vorlegen.

(10) Zur Bekämpfung der Ausbreitung von Mikroplastik gilt Folgendes:

1. Ab dem 1. Januar 2025 werden neue Waschmaschinen mit einem Filter für Mikroplastikfasern ausgestattet. Die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels werden durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt.

2. Das Inverkehrbringen eines Stoffes mit Mikroplastik in reiner Form oder als Gemisch mit einer beabsichtigten Konzentration von 0,01 % oder mehr (unter Konzentration ist das Verhältnis zwischen dem Gewicht des Mikroplastiks und dem Gesamtgewicht der betreffenden Materialprobe zu verstehen) ist verboten. Natürliches Mikroplastik, das nicht chemisch modifiziert wurde oder biologisch abbaubar ist, fällt nicht unter diese Bestimmung.

Dieses Verbot gilt für:

1. abzuspülende kosmetische Produkte zur Exfoliation oder Reinigung, die Kunststoffpartikel in fester Form enthalten, mit Ausnahme von Partikeln natürlichen Ursprungs, die in den Milieus nicht von dauerhaftem Bestand sind, keine biologischen oder chemischen Wirkmechanismen in Gang setzen und die tierischen Nahrungsketten nicht beeinflussen,

2. Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostikaab dem 1. Januar 2024,

3. sonstige abzuspülende kosmetische Produkte, die nicht unter Nummer 1 aufgeführt sind, ab dem 1. Januar 2026.

Dieses Verbot gilt nicht für Stoffe und Gemische, wenn Folgendes zutrifft:

1. Sie werden an einem Industriestandort verwendet.
2. Sie werden bei der Herstellung von Human- oder Tierarzneimitteln eingesetzt.
3. Das Mikroplastik wird durch technische Mittel während seines gesamten Lebenszyklus streng abgegrenzt, um seine Freisetzung in die Umwelt zu verhindern, und das Mikroplastik ist in Abfällen enthalten, die für Verbrennung oder Beseitigung als gefährlicher Abfall bestimmt sind.
4. Die physikalischen Eigenschaften des Mikroplastiks haben sich während der Verwendung des Stoffes oder Gemischs dauerhaft geändert, sodass die Polymere nicht mehr unter den Begriff Mikroplastik fallen.
5. Das Mikroplastik ist während seiner Verwendung dauerhaft in eine feste Matrix eingebunden.

**Artikel 13. Verwertung**

(1) Unbeschadet von Artikel 15 muss jeder Abfallbesitzer unter Beachtung der Abfallhierarchie gemäß Artikel 9 Absatz 1 sicherstellen, dass sein Abfall einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem hochwertigen Recycling oder einer anderen Verwertung unterzogen wird.

Privatpersonen müssen zu diesem Zweck die ihnen zur Verfügung stehenden Infrastrukturen und Systeme der getrennten Sammlung nutzen.

(2) Um die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das hochwertige Recycling oder ein sonstiges Verwertungsverfahren erleichtern oder zu verbessern, werden die verschiedenen Abfallfraktionen getrennt gesammelt und nicht mit anderen Abfallfraktionen, Materialien mit andersartigen Eigenschaften, Wasser oder sonstigen Produkten oder Stoffen vermischt, durch die das Potenzial für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das hochwertige Recycling oder die Verwertung des betreffenden Abfalls verringert werden kann. Ist eine Vermischung erfolgt, muss der Abfall vor jeder Vorbehandlung oder Behandlung getrennt werden.

Unbeschadet sonstiger Verpflichtungen aus den Bestimmungen dieses Gesetzes muss mindestens für folgende Fraktionen eine getrennte Sammlung gemäß Absatz 1 eingerichtet werden:

1. Papier und Karton,
2. Glas,
3. Metalle,
4. Kunststoffe,
5. Bioabfälle,
6. Holz,
7. Textilien,
8. Verpackungen,
9. problematische Haushaltsabfälle,
10. Elektro- und Elektronikaltgeräte,
11. Altbatterien und Altakkumulatoren,
12. Reifen,
13. sonstige Abfälle, die unter das Regime der erweiterten Herstellerverantwortung fallen.

(3) Der Minister kann eine Ausnahme von Absatz 2 bewilligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Die gemeinsame Sammlung bestimmter Arten von Abfällen beeinträchtigt nicht deren Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling oder sonstige Verwertung gemäß Artikel 9 Absatz 1 und liefert am Ende dieser Vorgänge ein Ergebnis von vergleichbarer Qualität wie ein Ergebnis bei getrennter Sammlung.

2. Die getrennte Sammlung führt in umwelttechnischer Hinsicht nicht zum besten Ergebnis, wenn die Gesamtauswirkungen der Bewirtschaftung der betreffenden Abfallströme auf die Umwelt berücksichtigt werden.

3. Unter Berücksichtigung der bewährten Abfallsammelpraktiken ist eine getrennte Sammlung technisch nicht durchführbar.

4. Die getrennte Sammlung würde unverhältnismäßige wirtschaftliche Kosten mit sich bringen, wenn man die Kosten der negativen Auswirkungen der Sammlung und Behandlung gemischter Abfälle auf Umwelt und Gesundheit, die Möglichkeiten zur Verbesserung der Effizienz der Abfallsammlung und ‑behandlung, die Einnahmen aus dem Verkauf von Sekundärrohstoffen sowie die Anwendung des Verursacherprinzips und der erweiterten Herstellerverantwortung berücksichtigt.

Eine Person, die eine Ausnahmeregelung im Sinne dieses Absatzes beantragen möchte, muss Unterlagen mit den erforderlichen Angaben bei der zuständigen Verwaltung einreichen, damit beurteilt werden kann, ob mindestens eine der oben genannten Bedingungen erfüllt ist.

Eine Ausnahmeregelung kann für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren bewilligt werden. Sie kann auf der Grundlage von neuen Antragsunterlagen verlängert werden. Während der gesamten Gültigkeitsdauer der Ausnahmeregelung muss mindestens eine der in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sein.

Die Ausnahmeregelung kann widerrufen werden, wenn keine der in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllt ist.

Die bewilligten Ausnahmeregelungen werden von der zuständigen Stelle mindestens alle 5 Jahre überprüft, wobei die bewährten Verfahren für die getrennte Abfallsammlung sowie sonstige Entwicklungen in der Abfallbewirtschaftung berücksichtigt werden.

Gemischte Sammlungen verschiedener Abfallfraktionen, mit Ausnahme der am 1. Januar 2020 bestehenden gemischten Endabfallsammlungen, werden spätestens drei Jahre nach diesem Datum überprüft.

(4) Ab dem 1. Januar 2022 sind gemischte Sammlungen verschiedener Fraktionen von Sperrmüll verboten.

(5) Gebäude mit mindestens vier Wohneinheiten müssen mit der erforderlichen Infrastruktur für die getrennte Sammlung der verschiedenen dort anfallenden Abfallfraktionen gemäß Absatz 2 Nummern 1, 2, 5 und 8 bis 11 ausgestattet sein.

(6) Jedes Einzelhandelsunternehmen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m², in dem Lebensmittel und Konsumgüter zur Selbstbedienung angeboten werden, verfügt nach dem Kassenbereich über eine Rücknahmestelle mit getrennter Sammlung für die Verpackungsabfälle von Produkten, die in diesem Unternehmen gekauft wurden. Das Unternehmen informiert die Verbraucher sichtbar über die Existenz dieses Systems.

(7) Supermärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1500 m² müssen innerhalb des Gebäudes mit der erforderlichen Infrastruktur ausgestattet sein, durch die zumindest die getrennte Sammlung von haushaltstypischen Siedlungsabfällen aus Papier, Karton, Glas, Kunststoff, Altbatterien und ‑akkumulatoren, Metallverpackungen, Verbundverpackungen und sehr kleinen Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne des Gesetzes vom xxx über Elektro- und Elektronikaltgeräte möglich ist. Innerhalb dieser Infrastrukturen muss eine Überwachung der Sortierqualität sichergestellt sein. Das Unternehmen informiert die Verbraucher sichtbar über die Existenz dieses Systems.

(8) Unbeschadet der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 19 muss jede Abfallsammelkampagne von der betreffenden Einrichtung mindestens dreißig Werktage vor Beginn der Kampagne bei der zuständigen Verwaltung angemeldet werden, wobei der Beginn und die Dauer der Kampagne, die Art der betreffenden Produkte, der Abfallsammler, die Bestimmung und die Behandlungsart der Abfälle anzugeben ist.

Am Ende der Kampagne muss die Einrichtung der zuständigen Verwaltung die gesammelten Abfallmengen mitteilen und die entsprechenden Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Abfallbehandlung gemäß dem vorliegenden Gesetz vorlegen.

Die zuständige Verwaltung kann die Durchführung der Sammelkampagne verbieten, wenn:

1. bei der Kampagne keine Einhaltung der Abfallhierarchie gemäß Artikel 9 Absatz 1 möglich ist,

2. die in Unterabsatz 1 genannten Informationen nicht innerhalb der dort angegebenen Frist übermittelt werden.

(9) Die Verbrennung von Abfällen, die gemäß Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 25 für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für ein hochwertiges Recycling getrennt gesammelt wurden, ist verboten, mit Ausnahme von Abfällen, die bei der anschließenden Behandlung getrennt gesammelter Abfälle anfallen, bei denen eine Verbrennung in umwelttechnischer Hinsicht im Einklang mit Artikel 4 das beste Ergebnis erzielt.

(10) Falls dies zur Einhaltung von Absatz 1 und zur Erleichterung oder Verbesserung der Verwertung erforderlich ist, müssen gefährliche Stoffe, Gemische und Bestandteile gefährlicher Abfälle vor oder während der Verwertung entfernt werden, damit sie gemäß den Artikeln 9 und 10 behandelt werden können.

(11) Durch eine großherzogliche Verordnung können weitere Abfallfraktionen, für die eine getrennte Sammlung erfolgen muss, sowie die Modalitäten der getrennten Sammlung und der örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die in dem vorliegenden Artikel genannten Abfälle festgelegt werden.

**Artikel 14. Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling**

(1) Die in Artikel 19 genannten Hersteller, die Gemeinden und der Staat sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung und der Vorbereitung zur Wiederverwendung zu ergreifen, insbesondere durch:

1. Maßnahmen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, darunter die Errichtung und Unterstützung von Wiederverwendungs- und Reparaturnetzen,

2. Erleichterung einer Berücksichtigung der Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung in öffentlichen Aufträgen gemäß den Bestimmungen von Artikel 22,

3. Einsatz wirtschaftlicher Instrumente und quantitativer Ziele oder anderer Maßnahmen,

4. Erleichterung – sofern dies mit einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung vereinbar ist – des Zugangs zu Abfällen, die sich bei Sammelsystemen oder bei Sammelstellen befinden und die zur Wiederverwendung vorbereitet werden können, von diesen Systemen oder Stellen aber nicht für die Vorbereitung zur Wiederverwendung bestimmt sind.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 2 ist die energetische Verwertung nur für Abfälle zulässig, für die kein Recycling oder eine andere Form der stofflichen Verwertung möglich ist.

(3) Die getrennte Sammlung von Abfällen muss insbesondere das Ziel verfolgen, deren Vorbereitung zur Wiederverwendung oder deren hochwertiges Recycling sicherzustellen.

(4) Zur Erfüllung der Ziele des vorliegenden Gesetzes und im Interesse der Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft mit einem hohen Maß an Ressourceneffizienz müssen die verschiedenen an der Abfallerzeugung und ‑bewirtschaftung beteiligten Akteure die zur Erreichung der folgenden Zielvorgaben nötigen Maßnahmen ergreifen:

1. Bis 2020 werden die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Abfallmaterialien wie – zumindest – Papier, Metall, Kunststoff und Glas aus Haushalten und ggf. aus anderen Quellen, soweit die betreffenden Abfallströme Haushaltsabfällen ähnlich sind, auf mindestens 50 Gew.-% insgesamt erhöht,

2. bis 2020 werden die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung (einschließlich der Verfüllung, bei der Abfälle als Ersatz für andere Materialien genutzt werden) von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen – mit Ausnahme von in der Natur vorkommenden Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des Abfallverzeichnisses definiert sind – auf mindestens 70 Gew.-% erhöht,

3. bis 2022 werden die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen auf mindestens 55 Gew.-% erhöht,

4. bis 2030 werden die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen auf mindestens 60 Gew.-% erhöht,

5. bis 2035 werden die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen auf mindestens 65 Gew.-% erhöht.

Die Recyclingquoten werden von der zuständigen Verwaltung berechnet. Die Modalitäten für die Berechnung dieser Quoten sowie ggf. die von den verschiedenen betroffenen Akteuren bereitzustellenden Daten können durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt werden.

**Artikel 14*a*. Bestimmungen für die Berechnung der Erreichung der Zielvorgaben**

(1) Für die Zwecke der Berechnung, ob die Zielvorgaben gemäß Artikel 14 Absatz 4 Nummern 3, 4 und 5 erreicht wurden,

1. wird das Gewicht der in einem gegebenen Kalenderjahr erzeugten und zur Wiederverwendung vorbereiteten oder recycelten Siedlungsabfälle berechnet,

2. wird als Gewicht der zur Wiederverwendung vorbereiteten Siedlungsabfälle das Gewicht der Produkte und Produktbestandteile herangezogen, die zu Siedlungsabfällen geworden sind und alle erforderlichen Prüf-, Reinigungs- und Reparaturvorgänge durchlaufen haben, die eine Wiederverwendung ohne weitere Sortierung oder Vorbehandlung ermöglichen,

3. wird als Gewicht der recycelten Siedlungsabfälle das Gewicht der Abfälle herangezogen, die dem Recyclingverfahren unterworfen werden, durch das Abfallmaterialien tatsächlich zu Produkten, Materialien oder Stoffen weiterverarbeitet werden, nachdem sie alle erforderlichen Prüf-, Sortier- und sonstigen vorbereitenden Verfahren durchlaufen haben, die dazu dienen, Abfallmaterialien zu entfernen, die anschließend nicht weiterverarbeitet werden, und für ein hochwertiges Recycling zu sorgen.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Nummer 3 wird das Gewicht der recycelten Siedlungsabfälle bestimmt, wenn die Abfälle dem Recyclingverfahren zugeführt werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann das Gewicht der Siedlungsabfälle anhand des Outputs eines Abfallsortierverfahrens bestimmt werden, sofern

a) dieser Output anschließend recycelt wird,

b) das Gewicht der Materialien und Stoffe, die im Rahmen weiterer Verfahren vor dem Recycling entfernt und anschließend nicht recycelt werden, nicht für das Gewicht der als recycelt gemeldeten Abfälle berücksichtigt wird.

(3) Es wird ein wirksames System für die Qualitätskontrolle und Rückverfolgbarkeit von Siedlungsabfällen errichtet, um die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 sicherzustellen. Zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Genauigkeit der über recycelte Abfälle erhobenen Daten kann das System gemäß Artikel 34 Absatz 4 eingerichtete elektronische Register, technische Spezifikationen für die Qualitätsanforderungen für getrennte Abfälle oder durchschnittliche Verlustquoten für sortierte Abfälle für die einzelnen Abfallarten bzw. Verfahren der Abfallbewirtschaftung umfassen. Die durchschnittlichen Verlustquoten werden nur in Fällen verwendet, in denen auf keinem anderen Wege zuverlässige Daten erhalten werden können, und werden anhand der in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegten Berechnungsmethoden berechnet.

(4) Für die in Absatz 1 genannten Berechnungen werden biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die aerob oder anaerob behandelt werden, als recycelte Abfälle angerechnet, wenn durch diese Behandlung Kompost, Gärrückstände oder ein anderer Output mit einem im Verhältnis zu dem Input vergleichbaren Recyclinganteil erzeugt werden, die als recycelte Produkte, Materialien oder Stoffe verwendet werden. Wenn der Output auf Flächen aufgebracht wird, kann er als recyceltes Material anrechnen, wenn diese Verwendung Vorteile für die Landwirtschaft oder eine Verbesserung des Umweltzustands bewirkt.

Biologische Siedlungsabfälle, die aerob oder anaerob behandelt werden, können nur als recycelte Abfälle angerechnet werden, wenn sie im Einklang mit Artikel 25 getrennt gesammelt oder an der Anfallstelle getrennt wurden.

(5) Für die in Absatz 1 genannten Berechnungen können Abfälle, die aufgrund einer Vorbereitung für die Weiterverarbeitung nicht mehr als Abfälle anzusehen sind, nur dann als recycelte Abfälle angerechnet werden, wenn diese Materialien für eine anschließende Weiterverarbeitung in Produkte, Materialien oder Stoffe bestimmt sind, die für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck verwendet werden. Materialien, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben und als Brennstoffe oder anderes Mittel der Energieerzeugung verwendet, verbrannt, verfüllt oder auf Deponien abgelagert werden sollen, werden jedoch nicht für die Erreichung der Recyclingziele angerechnet.

(6) Für die in Absatz 1 genannten Berechnungen wird das Recycling von Metallen berücksichtigt, die im Anschluss an die Verbrennung von Siedlungsabfällen von den Verbrennungsrückständen getrennt wurden, sofern die recycelten Metalle bestimmten Qualitätsanforderungen entsprechen, die durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegt wurden.

(7) Werden Abfälle in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verbracht, um in diesem anderen Mitgliedstaat zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder verfüllt zu werden, werden die betreffenden Abfallmengen – vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 1 bis 6 – für die Berechnung der Quoten gemäß Artikel 14 Absatz 4 herangezogen.

(8) Abfälle, die aus der Europäischen Union ausgeführt werden, werden im Hinblick auf die Erreichung der Zielvorgaben gemäß Artikel 14 Absatz 4 nur dann angerechnet, wenn die Anforderungen von Absatz 3 dieses Artikels erfüllt sind und wenn der Ausführer im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen nachweisen kann, dass die Verbringung der Abfälle den Anforderungen der genannten Verordnung entspricht und die Behandlung der Abfälle außerhalb der Union unter Bedingungen erfolgte, die den Anforderungen des einschlägigen Umweltrechts der Union weitgehend entsprechen.

(9) Bei den in den Absätzen 7 und 8 genannten Ausfuhren muss der Ausführer sicherstellen, dass bei den betreffenden Stellen die erforderlichen Daten vorliegen. Er muss diese in das in Artikel 34 genannte Register eintragen und sie der zuständigen Stelle im Rahmen der in Artikel 35 genannten Jahresberichte melden.

**Artikel 15. Beseitigung**

(1) Unbeschadet von Artikel 9 Absatz 2 werden nur Endabfälle einem Beseitigungsverfahren unterzogen.

(2) Abfälle, bei denen kein Verwertungsvorgang im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 durchgeführt werden kann, müssen einer ordnungsgemäß zugelassenen sicheren Beseitigung unterzogen werden, die den Bestimmungen von Artikel 10 gerecht wird.

(3) Unbeschadet von Absatz 1 ist es ab dem 1. Januar 2030 verboten, Siedlungsabfälle auf Deponien in Luxemburg abzulagern sowie Siedlungsabfälle für deren Ablagerung auf einer Deponie ins Ausland zu verbringen.

**Artikel 16. Grundsätze der Entsorgungsautarkie und der Nähe**

(1) a) Die Beseitigung und Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen, die von privaten Haushaltungen eingesammelt werden, erfolgt, auch wenn dabei Abfälle anderer Erzeuger eingesammelt werden, über ein integriertes und angemessenes Netz von Anlagen unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken. Falls erforderlich oder zweckmäßig, kann dieses Netz in Kooperation mit anderen Mitgliedstaaten eingerichtet werden. Das Netz muss vom Minister ordnungsgemäß genehmigt werden.

Die Verbringung gemischter Siedlungsabfälle zu außerhalb von Luxemburg gelegenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen ist verboten, außer in Fällen höherer Gewalt, die ordnungsgemäß von dem Minister festgestellt wurden, oder wenn die in einem anderen Mitgliedstaat gelegene Anlage ein wesentlicher Bestandteil des im vorstehenden Absatz genannten Netzes ist.

b) Abweichend von der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 kann die zuständige Verwaltung zum Schutz ihres nationalen Netzes eingehende Abfallverbringungen zu Verbrennungsanlagen, die als Verwertung eingestuft sind, begrenzen, wenn erwiesen ist, dass solche Verbringungen zur Folge hätten, dass inländische Abfälle beseitigt werden müssten oder dass Abfälle in einer Weise zu behandeln wären, die nicht mit dem allgemeinen Abfallbewirtschaftungsplan vereinbar ist. Die zuständige Verwaltung unterrichtet die Kommission über diesbezügliche Entscheidungen.

c) Verbringungen von Inertabfällen für deren Beseitigung außerhalb von Luxemburg sind verboten, außer in Fällen höherer Gewalt, die ordnungsgemäß von dem Minister festgestellt wurden.

(2) Bei Abfällen, die nicht in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannt sind und die Beseitigungsverfahren außerhalb von Luxemburg zugeführt werden sollen, kann die zuständige Verwaltung, unbeschadet anderer begründeter Einwände gemäß den europäischen Rechtsvorschriften über die Abfallverbringung, ihre Zustimmung im Rahmen des Notifizierungsverfahrens ablehnen, wenn es für diese Abfälle Beseitigungsanlagen in Luxemburg gibt. In diesen Fällen berücksichtigt die zuständige Verwaltung jedoch eventuelle beherrschende Stellungen, die die von ihren Entscheidungen betroffenen nationalen Anlagen einnehmen könnten.

Unbeschadet anderer begründeter Einwände gemäß den europäischen Rechtsvorschriften über die Abfallverbringung kann die zuständige Verwaltung ihre Zustimmung im Rahmen des Notifizierungsverfahrens bei Abfällen aus einem anderen Herkunftsland, die einem Beseitigungsverfahren in Luxemburg zugeführt werden sollen, ablehnen, wenn sich dies als notwendig erweist, um die Grundsätze der Nähe, Verwertungspriorität und Entsorgungsautarkie umzusetzen.

(3) Abfallbesitzer sind verpflichtet, die Verbringung von Abfällen zu Abfallbehandlungsanlagen oder ‑standorten im Ausland weitestgehend zu reduzieren. Sie müssen insbesondere die verfügbaren Behandlungskapazitäten und den Stand der Technik dieser Anlagen oder Standorte berücksichtigen.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 des vorliegenden Artikels sind Abfallverbringungen, die nicht dem nationalen Abfallbewirtschaftungsplan oder den durch eine großherzogliche Verordnung für verbindlich erklärten spezifischen Plänen für bestimmte Abfallströme entsprechen, verboten.

(5) Grenzübergangsstellen und verbindliche Routen für die Verbringung von Abfällen können von dem Minister nach vorheriger Abstimmung im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit und der bilateralen oder multilateralen Beziehungen zwischen Staaten festgelegt werden.

**Artikel 17. Kosten**

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 19 und nach dem Verursacherprinzip sind die Kosten der Abfallbewirtschaftung von dem Abfallersterzeuger oder von dem derzeitigen oder früheren Abfallbesitzer zu tragen.

(2) Die Preise für die Behandlung aller Arten von Abfall umfassen alle Kosten, die durch die Einrichtung und Bewirtschaftung der Beseitigungs- oder Verwertungsinfrastruktur sowie durch die Abfallsammlung entstehen.

(3) Die kommunalen Gebühren für die Abfallbewirtschaftung müssen alle Kosten abdecken, die den jeweiligen Gemeinden in Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung entstehen.

Im Rahmen neuer Verträge über die Sammlung gemischter haushaltstypischer Siedlungsabfälle, die zwischen den Gemeinden und Dritten geschlossen werden, sowie spätestens ab dem 1. Januar 2024 müssen die von den Haushalten und ggf. von den Erzeugern von nicht haushaltstypischen Siedlungsabfällen zu tragenden Gebühren mindestens eine variable Komponente enthalten, die nach dem Gewicht und/oder dem Volumen der tatsächlich erzeugten gemischten Siedlungsabfälle berechnet wird. Diese Komponente gilt unabhängig von den angewendeten Erfassungsmodalitäten.

Wird ein Sammelbehältnis von mehreren Abfallbesitzern gemeinsam genutzt, muss eine Aufteilung der Gebühren zwischen den verschiedenen Abfallbesitzern – zumindest für die gemischten haushaltstypischen Siedlungsabfälle – entsprechend den tatsächlich erzeugten Mengen sichergestellt werden.

Bei Abfällen, die dem Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 unterliegen, dürfen die kommunalen Gebühren keine Kosten enthalten, die bereits durch den Beitrag, der ggf. von dem Verbraucher beim Kauf des Erstprodukts gefordert wird, abgedeckt sind.

(4) Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen gehen die Kosten für die Durchführung der für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Analysen, Gutachten, technischen Prüfungen oder Kontrollen, je nach Fall, zulasten des Herstellers, Besitzers, Beförderers, Beseitigers, Verwerters, Ausführers oder Einführers.

(5) Die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels können durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt werden.

**Kapitel III. – Verantwortlichkeiten**

**Artikel 18. Verantwortung der Abfallerzeuger und Abfallbesitzer**

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 13 muss jeder Abfallersterzeuger oder sonstige Abfallbesitzer die Abfallbehandlung selbst durchführen oder sie durch einen Händler, einen Makler, eine Einrichtung oder ein Unternehmen, der/die/das auf dem Gebiet der Abfallbehandlung tätig ist, oder durch einen privaten oder öffentlichen Abfallsammler im Einklang mit den Artikeln 9 und 10 durchführen lassen. Führt er die Abfallbehandlung selbst durch, muss er sicherstellen, dass diese Behandlung im Einklang mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes bzw. ggf. mit den zu dessen Durchführung erlassenen Verordnungen steht und nicht einem der in Artikel 42 aufgeführten Verfahren entspricht.

(2) Werden die Abfälle vom Ersterzeuger oder Besitzer zur vorläufigen Behandlung zu einer der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten natürlichen oder juristischen Personen verbracht, endet ihre Verantwortung für die Durchführung eines vollständigen Verwertungs- oder Beseitigungsverfahrens in der Regel nicht.

Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 bleibt der Ersterzeuger für die gesamte Behandlungskette verantwortlich. Die Fälle, in denen die Verantwortung des Erzeugers und des Besitzers zwischen den Akteuren der Behandlungskette geteilt oder delegiert werden kann, können jedoch durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt werden.

(3) Alle privaten oder öffentlichen Einrichtungen oder Unternehmen, die Abfälle sammeln oder befördern, müssen die gesammelten und beförderten Abfälle zu geeigneten Abfallbehandlungsanlagen verbringen, die ordnungsgemäß zugelassen sind und den Bestimmungen von Artikel 10 entsprechen.

(4) Unabhängig von seinem Verschulden haftet der Abfallerzeuger für Schäden, die durch seinen Abfall verursacht werden. Der Geschädigte ist verpflichtet, den Schaden, die Existenz des Abfalls und den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Abfall und dem Schaden nachzuweisen.

Sind in Anwendung des vorliegenden Gesetzes mehrere Personen für denselben Schaden verantwortlich, tragen sie diese Verantwortung gemeinschaftlich.

Der Abfallerzeuger ist nicht verantwortlich, wenn er nachweist,

a) dass der Schaden auf das Verschulden des Geschädigten oder einer Person, für die dieser verantwortlich ist, zurückzuführen ist oder

b) dass der Schaden auf einen Fall höherer Gewalt zurückzuführen ist.

Die Verantwortung des Abfallerzeugers gegenüber dem Geschädigten kann nicht durch eine Haftungsbeschränkungs- oder Haftungsausschlussklausel eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Es ist nicht möglich, das sich der Abfallerzeuger seiner Verantwortung entzieht, nur aufgrund der Tatsache, dass er eine behördliche Genehmigung besitzt.

**Artikel 19. Erweiterte Herstellerverantwortung**

(1) Zur Verbesserung der Vermeidung, der Wiederverwendung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung von Abfällen kann der Produkthersteller dem Regime der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen.

Jeder Händler, der auf dem luxemburgischen Markt Produkte bereitstellt, für die eine erweiterte Herstellerverantwortung eingeführt wurde, unterliegt dieser Regelung, es sei denn, der Hersteller dieser Produkte hat diese Verpflichtung bereits erfüllt.

Die Produkthersteller sind verpflichtet, eventuelle Rücknahmeverantwortungen zu übernehmen, die den Händlern des Produkts obliegen, wenn der Produktvertrieb durch sie erfolgt oder organisiert wird.

(2) Bei Anwendung der erweiterten Herstellerverantwortung werden die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit und die Gesamtauswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit sowie die sozialen Folgen berücksichtigt, wobei darauf geachtet wird, dass das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts gewährleistet bleibt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, proaktiv zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Gesetzes beizutragen, insbesondere durch Maßnahmen, mit denen eine verbesserte Produktgestaltung, die Vermeidung, die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling sowie Veränderungen des gesellschaftlichen Verhaltens unterstützt werden.

Die Festlegung von Mindestquoten für Wiederverwendung, Sammlung, Verwertung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Absatzes oder gemäß sonstigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften entbindet die in Absatz 1 genannten Personen nicht davon, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Quoten maximiert werden.

(4) Die erweiterte Herstellerverantwortung wird unbeschadet der Verantwortung für die Abfallbewirtschaftung gemäß den Artikeln 18, 20, 21 und 23 und unbeschadet der geltenden abfallstrom- und produktspezifischen Rechtsvorschriften angewendet.

(5) Die in Absatz 1 genannten Personen können alle oder einen Teil der Verpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen des vorliegenden Artikels sowie aus spezifischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in Bezug auf die erweiterte Herstellerverantwortung ergeben, an eine bestimmte Stelle delegieren.

Diese Stellen müssen zuvor von dem Minister zugelassen werden.

(6) a) Eine Zulassung gemäß Absatz 5 kann nur juristischen Personen erteilt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie sind in erster Linie darauf ausgerichtet, im Namen ihrer Mitglieder Verpflichtungen zu übernehmen, die sich – je nach Fall – auf Rücknahme und getrennte Sammlung, Behandlung, Recycling, Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Finanzierung und Information erstrecken und sich aus abfallstrom- und produktspezifischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben.
2. Die von ihnen vertretenen Mitglieder sind die in Absatz 1 genannten Personen.
3. Sie sind mit einer Rechtsform gegründet, die keine Gewinnerzielung zum Ziel hat.
4. Unter ihren Verwaltungsratsmitgliedern bzw. den Personen, die für die juristische Person zeichnen können, befinden sich nur Personen, die im Besitz ihrer zivilen und politischen Rechte sind.
5. Sie verfügen über ausreichende finanzielle und organisatorische Mittel, um den betreffenden Verpflichtungen nachzukommen, und über eine landesweite geografische Abdeckung.
6. Sie erfassen mit ihrer Vertretungsaufgabe eine Mindestmenge von 30 Gew.-% der jährlich in Luxemburg in Verkehr gebrachten Gesamtmenge von Produkten, für die die Stelle einen Zulassungsantrag gestellt hat. Falls diese Produkte in verschiedene Kategorien unterteilt sind, wird die Quote von 30 % durch Addition des Gewichts der jährlich in Verkehr gebrachten Produkte in jeder Kategorie, für die die Stelle einen Zulassungsantrag gestellt hat, ermittelt. In diesem Fall muss die Stelle mit ihrer Vertretungsaufgabe zudem mindestens 5 Gew.-% der jährlich in Luxemburg in Verkehr gebrachten Gesamtmenge von Produkten in jeder der jeweiligen Kategorien erfassen.

b) In dem Zulassungsantrag

1. ist die Identität des Antragstellers anzugeben,
2. ist als Anlage eine Kopie der Satzung beizufügen,
3. sind die Namen, Vornamen und Funktionen der Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer und sonstigen Personen, die für die Stelle zeichnen können, anzugeben und deren Berufskenntnisse zu dokumentieren,
4. sind die Produkte aufzuführen, für die eine Zulassung beantragt wird,
5. sind ggf. die Verfahren für die Rücknahme und die getrennte Sammlung der verschiedenen Abfallarten sowie die Behandlungsketten für die verschiedenen Abfallarten, einschließlich Zwischen- und Endempfängern, zu beschreiben,
6. sind ausreichende Mittel für die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus der erweiterten Herstellerverantwortung für die betreffenden Produkte und Abfälle ergeben, nachzuweisen,
7. sind ein Finanzplan und ein vorläufiger Haushaltsplan vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Stelle über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Kosten aller Verpflichtungen zu tragen, die ihr im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung obliegen, einschließlich Versicherungen und finanzieller Garantien für die Fälle gemäß Buchstabe g.

c) Der Zulassungsantrag wird bei der zuständigen Verwaltung eingereicht.

Die zuständige Verwaltung kann für die Einreichung des Antrags bestimmte Formate, ggf. in elektronischer Form, vorschreiben und die ggf. erforderlichen Genauigkeitsgrade festlegen.

d) Der Minister erteilt die Zulassung für eine oder mehrere Arten von Produkten und Abfällen. Sie wird für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren erteilt. Eine Verlängerung ist möglich. In der Zulassung sind die Bedingungen festgelegt, die von der Stelle zu erfüllen sind.

e) Die Zulassungen können von dem Minister abgelehnt, ausgesetzt oder entzogen werden, wenn die Stelle die Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder die festgelegten spezifischen Bedingungen nicht eingehalten hat oder nicht einhält. Die Zulassung kann jederzeit überprüft und von dem Minister im Falle einer hinreichend begründeten Notwendigkeit geändert werden.

g) Im Falle der Auflösung, der Einstellung der Tätigkeit oder der Nichtverlängerung, des Erlöschens oder des Widerrufs der Zulassung werden die Konten der zugelassenen Stelle aus den laufenden Rechnungen gestrichen und die Beträge, die im Rahmen der finanziellen Beiträge der in Absatz 1 genannten Personen vereinnahmt wurden, werden an den Staat übertragen, um die Finanzierung der vorläufigen Fortführung dieser Tätigkeiten sicherzustellen.

(7) Die zugelassene Stelle ist dazu verpflichtet,

* 1. sich an die in der Zulassung festgelegten Bedingungen zu halten,
	2. einen Vertrag oder eine Vereinbarung mit Herstellern, Händlern oder Dritten, die in ihrem Namen handeln, zu schließen, um deren Verpflichtungen zu übernehmen,
	3. einen Versicherungsvertrag zur Abdeckung von Schäden, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit entstehen können, abzuschließen,
	4. für alle Personen, die mit ihr einen Vertrag abgeschlossen haben, innerhalb der festgelegten Fristen zumindest die Ziele zu erreichen, die ggf. durch die Rechtsvorschriften oder durch spezifische Regelungen festgelegt wurden,
	5. jedes Jahr ihre Bilanzen und Abschlüsse für das vergangene Jahr und ihre Haushaltsvorschläge für das folgende Jahr innerhalb der in der Zulassung festgelegten Fristen vorzulegen,
	6. jeden Produkthersteller, der einen entsprechenden Antrag stellt, als Mitglied aufzunehmen,
	7. von ihren Mitgliedern die notwendigen Beiträge zu erheben, um die Kosten aller Verpflichtungen zu decken, die ihr gemäß dem vorliegenden Gesetz und den spezifischen Rechtsvorschriften oder Regelungen obliegen, die für die dem Regime der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegenden Produkte gelten, für die sie ernannt ist,
	8. eine Anpassung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge gemäß den Bestimmungen von Absatz 11 Unterabsatz 4 einzuführen,
	9. ein angemessenes Verfahren der Eigenkontrolle – das ggf. auf regelmäßigen unabhängigen Audits basiert – zur Bewertung ihres Finanzmanagements, einschließlich der Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 4 Buchstabe a sowie der Qualität der Daten, die gemäß diesem Artikel und den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen erhoben und übermittelt werden, einzurichten,
	10. Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen in Bezug auf das Regime der erweiterten Herstellerverantwortung durchzuführen.

Des Weiteren ist sie, je nach Fall, dazu verpflichtet,

1. Maßnahmen zur Vermeidung und Wiederverwendung in Abstimmung mit der zuständigen Verwaltung durchzuführen,
2. die Behandlung der Abfälle im Einklang mit Artikel 10 sicherzustellen,
3. die Transparenz der Abfallströme, insbesondere in Bezug auf Mengen und Bestimmungsorte, Behandlungsmethoden sowie Recycling- und Verwertungsquoten sicherzustellen,
4. so weit wie möglich auf der Grundlage von Ausschreibungen zu agieren,
5. ihre Mitglieder bei der zuständigen Verwaltung zu registrieren und deren Liste auf aktuellem Stand zu halten,
6. für alle Personen, die mit ihr einen Vertrag abgeschlossen haben, innerhalb der festgelegten Fristen zumindest die Ziele zu erreichen, die ggf. durch spezifische Regelungen festgelegt wurden. In diesem Zusammenhang muss sie die Datenübermittlung durch alle Personen, die mit ihr einen Vertrag abgeschlossen haben, und von Zwischen- und Endempfängern sowie eine entsprechende Qualität der Daten sicherstellen.

(8) Die zugelassene Stelle ist befugt, den ihr nicht angeschlossenen Personen gemäß Absatz 1, entsprechend deren jeweiligen Marktanteilen, die Kosten für die Bewirtschaftung ihrer Abfälle, die von ihr übernommen wurde, sowie ggf. die Kosten für die Kommunikation und Übermittlung, die diesen gemäß den spezifischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften obliegt, in Rechnung zu stellen.

Die Gemeinden sind befugt, der zugelassenen Stelle die Kosten für die Bewirtschaftung von Abfällen, die trotz der rechtlichen Sammelpflicht der Stelle auf Kosten der Gemeinden gesammelt wurden, in Rechnung zu stellen.

Der Staat ist befugt, der zugelassenen Stelle die Kosten für die Bewirtschaftung von Abfällen in Rechnung zu stellen, die unter die rechtliche Sammelpflicht der zugelassenen Stelle fallen, die jedoch durch SuperDrecksKëscht gesammelt werden, da es sich aufgrund ihrer Zusammensetzung oder Verunreinigung um problematische Abfälle handelt.

(9) Jede in Absatz 1 genannte Person, die ihre Verantwortungen nicht an eine zugelassene Stelle gemäß Absatz 5 übertragen hat, muss ihre Verpflichtungen über ein individuelles System erfüllen.

Das individuelle System unterliegt denselben Anforderungen wie das kollektive System und muss nach den gleichen Bedingungen zugelassen werden, mit Ausnahme von Absatz 6 Buchstabe a Nummern 1, 2, 3, 4 und 6, Absatz 7 Unterabsatz 1 Nummern 2, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 und Absatz 7 Unterabsatz 2 Nummern 4 bis 6.

(10) Die Produkthersteller veröffentlichen Informationen zur Erfüllung der Zielvorgaben für die Abfallbewirtschaftung und, im Falle der gemeinsamen Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung, veröffentlicht jede zugelassene Stelle außerdem Informationen zu

1. den Eigentums- und Mitgliederverhältnissen jeder Stelle,

2. den von den Produktherstellern pro verkaufter Einheit oder pro in Verkehr gebrachter Tonne des Produkts geleisteten finanziellen Beiträgen und

3. dem Verfahren für die Auswahl von Abfallbewirtschaftungseinrichtungen.

(11) Die von den in Absatz 1 genannten Personen geleisteten finanziellen Beiträge zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung müssen die folgenden Kosten für die in Verkehr gebrachten Produkte decken:

1. Kosten der getrennten Sammlung von Abfällen und der anschließenden Beförderung sowie der Behandlung der Abfälle, einschließlich derjenigen Behandlung, die erforderlich ist, um die Abfallbewirtschaftungsziele zu erreichen, sowie Kosten, die mit der Verwirklichung der Vorgaben gemäß einschlägigen spezifischen Rechtsvorschriften verbunden sind, wobei die Einnahmen aus der Wiederverwendung, dem Verkauf von aus ihren Produkten gewonnenen Sekundärrohstoffen, die Einnahmen gemäß Absatz 8 Unterabsatz 1 und ggf. nicht ausgezahlte Pfandgebühren zu berücksichtigen sind,
2. Kosten gemäß Absatz 8 Unterabsätze 2 und 3,
3. Kosten der Bereitstellung geeigneter Informationen für die Abfallbesitzer gemäß Absatz 2,
4. Kosten der Erhebung und Übermittlung von Daten.

Die Bestimmungen von Unterabsatz 1 gelten nicht für Regime der erweiterten Herstellerverantwortung, die gemäß Rechtsvorschriften über Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altfahrzeuge, Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren eingerichtet wurden.

Die finanziellen Beiträge dürfen nicht höher als die Kosten sein, die für die Bereitstellung von Abfallbewirtschaftungsdiensten mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis erforderlich sind, und zwar einschließlich der Kosten für Vermeidung und Kommunikation (einschließlich Datenübermittlung) sowie der Betriebskosten. Diese Kosten werden auf transparente Weise zwischen den betroffenen Akteuren festgelegt.

Bei gemeinsamer Wahrnehmung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung müssen die finanziellen Beiträge für einzelne Produkte oder Gruppen vergleichbarer Produkte festgelegt werden, wobei insbesondere deren Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycelbarkeit sowie das Vorhandensein gefährlicher Stoffe und die Nutzung von Recyclingmaterialien zu berücksichtigen sind, also ein vom Lebenszyklus ausgehender Ansatz verfolgt wird, der auf die in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen abgestimmt ist, und der ggf. auf harmonisierten Kriterien beruht, damit dafür gesorgt ist, dass der Binnenmarkt reibungslos funktioniert.

(12) Die zuständige Verwaltung schafft einen geeigneten Überwachungs- und Durchsetzungsrahmen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten Personen und die zugelassenen Stellen, welche die Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung wahrzunehmen haben, ihren Verpflichtungen – auch im Fernabsatz – nachkommen, dass die finanziellen Mittel ordnungsgemäß verwendet werden und dass alle an der Umsetzung der Regime der erweiterten Herstellerverantwortung beteiligten Akteure verlässliche Daten übermitteln.

Setzen verschiedene zugelassene Stellen Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung in Bezug auf das gleiche Produkt um, überwachen die zuständige Verwaltung und die Luxemburgische Regulierungsbehörde (Institut Luxembourgeois de Régulation) jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die Umsetzung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung.

Die in Absatz 1 genannten Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind und im Großherzogtum Luxemburg Produkte in Verkehr bringen, sind befugt, eine in dem Hoheitsgebiet oder in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche oder juristische Person als Bevollmächtigten zu benennen, der die mit den Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung verbundenen Verpflichtungen wahrnimmt.

(13) Bestehende Regime der erweiterten Herstellerverantwortung müssen bis zum 5. Januar 2023 diesem Artikel entsprechen.

(14) Die nach diesem Artikel vorgesehene Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit berührt nicht die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union und dem nationalen Recht.

**Artikel 20. Verantwortung der Gemeinden**

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Bewirtschaftung der haushaltstypischen Siedlungsabfälle sicherzustellen.

Die Gemeinden können die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von nicht haushaltstypischen Siedlungsabfällen übernehmen.

Um eine effiziente Bewirtschaftung und Abfuhr der nicht haushaltstypischen Siedlungsabfälle sicherzustellen, können sich die Gemeinden mit den beteiligten Akteuren abstimmen.

(2) Bei problematischen Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen müssen die Gemeinden einen Beitrag zu den im Rahmen der SuperDrecksKëscht organisierten Sammlungen leisten, indem sie insbesondere einen speziellen Sammelraum für diese Abfälle in den Ressourcenzentren einrichten und bewirtschaften oder indem sie die Durchführung mobiler Sammlungen an verschiedenen Orten unterstützen.

(3) Um die Anwendung von Artikel 9 zu fördern, werden die Gemeinden jährlich anhand eines von der zuständigen Verwaltung entwickelten Kriterienkatalogs für die Abfallbewirtschaftung auf kommunaler oder interkommunaler Ebene bewertet. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden von der zuständigen Verwaltung auf einer öffentlich zugänglichen Website veröffentlicht.

(4) Die Gemeinden sind verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung von haushaltstypischen Siedlungsabfälle zu ergreifen.

Die Gemeinden müssen regelmäßig über die Möglichkeiten hinsichtlich Vermeidung, Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verwertung von Siedlungsabfällen beraten und Informationen bereitstellen. Zu diesem Zweck greifen sie auf Personal mit entsprechender Qualifikation zurück oder stellen dieses ein. Darüber hinaus sind die Gemeinden verpflichtet, die Haushalte und ggf. die Erzeuger von nicht haushaltstypischen Siedlungsabfällen ab dem 1. Januar 2023 jährlich über die Menge und das Gewicht der tatsächlich von ihnen erzeugten gemischten Siedlungsabfälle zu informieren.

Bei der Anmeldung neuer Einwohner informieren die Gemeinden die neuen Einwohner über die geltenden Abfallbewirtschaftungsbestimmungen und insbesondere über die ihnen zur Verfügung stehenden getrennten Sammelstrukturen.

(5) Bei unkontrolliertem Liegenlassen von haushaltstypischen Siedlungsabfällen in ihrem Einzugsgebiet und unbeschadet der Verpflichtungen und Verantwortungen des Abfallerzeugers sind die Gemeinden verpflichtet, die Sammlung und Behandlung dieser Abfälle gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sicherzustellen. Die Gemeinden sind berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten den jeweiligen Abfallerzeugern oder ‑besitzern in Rechnung zu stellen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Abfälle entlang der Straßen, für deren Instandhaltung die Straßenbauverwaltung (Administration des Ponts et Chaussées) verantwortlich ist.

(6) Unbeschadet der getrennten Sammlungen, die von den in Artikel 19 Absatz 1 genannten Personen im Rahmen der Umsetzung des Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung oder von dem Staat im Rahmen der Maßnahmen der SuperDrecksKëscht organisiert werden, und ungeachtet sonstiger eingerichteter getrennter Sammelsysteme stellen die Gemeinden die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Ressourcenzentren für die Wiederverwendung von Produkten und die Bewirtschaftung von haushaltstypischen Siedlungsabfällen sicher, um den Zielvorgaben des vorliegenden Gesetzes gerecht zu werden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann auf natürliche oder juristische Drittpersonen gemäß Artikel 30 zurückgegriffen werden.

Die Ressourcenzentren müssen die Abdeckung des gesamten Hoheitsgebiets sicherstellen, wobei für den Betrieb eines harmonisierten Netzes neben den eingerichteten Infrastrukturen gemäß Absatz 3 auch die Bevölkerungsdichte zu berücksichtigen ist. Der Zugang zu Infrastrukturen ist allen Einwohnern unabhängig von ihrem Wohnort garantiert.

Die Modalitäten für die Gestaltung, den Betrieb und die Bewirtschaftung der Ressourcenzentren und die Organisation des Netzes können durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt werden.

(7) Unbeschadet der Sammlungen gemäß Artikel 19 und der im Rahmen der SuperDrecksKëscht organisierten Sammlungen kann jede Abfallsammlung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 nur mit vorheriger Zustimmung der betreffenden Gemeinde durchgeführt werden.

(8) Die Gemeinden erheben für die erbrachten Dienstleistungen Gebühren, die den Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 3 entsprechen.

(9) Anhand entsprechender Gemeindeverordnungen wird Folgendes festgelegt:

a) Modalitäten für die Bewirtschaftung der Abfälle, für welche die Gemeinden verantwortlich sind, einschließlich Maßnahmen zur Abfallvermeidung,

b) Gebühren und Tarife für die Abfallbewirtschaftung,

c) Modalitäten für die Abfallbewirtschaftung, die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 von den Gemeinden übernommen werden kann.

Außer in dringenden Fällen werden die Verordnungen nach vorheriger Stellungnahme der zuständigen Verwaltung erlassen. Erfolgt innerhalb von zwei Monaten keine Stellungnahme, kann der Gemeinderat die Verordnung annehmen. Die Verordnungen werden von den Gemeindebehörden auf einer öffentlich zugänglichen Website veröffentlicht. Die Gemeinden verfügen über eine Frist von zwei Jahren ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes, um ihre Verordnungen über die Abfallbewirtschaftung an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Hat eine Gemeinde innerhalb dieser Frist keine diesbezügliche Verordnung erlassen oder werden die getroffenen Vorschriften als unzureichend bewertet, kann dieser Missstand in der Gemeinde sechs Monate nach einer entsprechenden Mahnung durch eine großherzogliche Verordnung beseitigt werden.

(10) Die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels werden durch großherzogliche Verordnungen festgelegt.

(11) Die Gemeinden können eine Gemeindeverordnung erlassen, um bestimmten Haushalten in Bezug auf die Gebühren für die Bewirtschaftung von haushaltstypischen Siedlungsabfällen eine Teuerungszulage zu gewähren.

**Artikel 21. Verantwortung des Staates**

(1) Unbeschadet der Verpflichtungen, die den Herstellern, Abfallerzeugern und ‑besitzern, Einführern oder Händlern auf der Grundlage der Bestimmungen von Artikel 19 auferlegt werden, stellt der Staat den Betrieb der SuperDrecksKëscht gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 2005 über den Betrieb und die Finanzierung der SuperDrecksKëscht sicher.

(2) Der Minister beauftragt die zuständige Verwaltung damit,

a) Statistiken über die Abfallbewirtschaftung zu erstellen,

b) Studien über bestimmte Aspekte der Abfallbewirtschaftung mit folgenden Zielen durchzuführen:

– Einrichtung einschlägiger Datenbanken,

– besseres Verständnis bestimmter spezifischer Phänomene,

– Erforschung bestimmter spezifischer Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen und Umsetzungsversuche anhand von Pilotprojekten,

c) alle drei Jahre eine Analyse der Zusammensetzung der haushaltstypischen Siedlungsabfälle durchzuführen, um die Auswirkungen der verschiedenen umgesetzten Bewirtschaftungsmaßnahmen zu bewerten und die vorrangigen Abfallströme festzulegen, bei denen noch Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben des vorliegenden Gesetzes zu treffen sind.

Die Statistiken sowie die Ergebnisse von Studien, Analysen und Projekten werden, ggf. in aggregierter Form, im Internet veröffentlicht.

(3) Der Minister sorgt über die zuständige Verwaltung, sowie ggf. in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen privaten oder öffentlichen Gruppen, für eine angemessene Information, Sensibilisierung und Schulung der Bevölkerung und der verschiedenen öffentlichen und privaten Gruppen der Abfallbewirtschaftung, mit dem Ziel, sachkundig über die Abfallwirtschaft zu informieren sowie die Erreichung der Zielvorgaben und die Umsetzung der Verpflichtungen des vorliegenden Gesetzes zu fördern.

(4) Der Minister und die Umweltverwaltung sorgen für die Koordinierung der verschiedenen Aktivitäten auf dem gesamten Hoheitsgebiet, um eine kohärente Abfallbewirtschaftung sicherzustellen.

(5) Es kann eine Struktur für die Hilfe und Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände eingerichtet werden, die in bestimmten Bereichen der Bewirtschaftung von haushaltstypischen Siedlungsabfällen eine stärkere Zusammenarbeit und operative Kohärenz unterstützt. Die Funktionsweise und die Aufgaben dieser Struktur werden ggf. durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt.

(6) Es wird eine Plattform für die Koordinierung der Abfall- und Ressourcenbewirtschaftung eingerichtet. Die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten dieser Koordinierungsplattform werden ggf. durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt.

(7) Die zuständige Verwaltung muss Abfallerzeuger und ‑besitzer regelmäßig über die Möglichkeiten hinsichtlich Vermeidung, Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen beraten und Informationen bereitstellen. Zu diesem Zweck greift sie auf Personal mit entsprechender Qualifikation zurück oder stellt dieses ein.

(8) Im Falle einer hinreichend begründeten Notwendigkeit und zur Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 9 und 10 kann die zuständige Stelle geeignete Maßnahmen für den Aufbau und die Entwicklung spezifischer Abfallbewirtschaftungsketten ergreifen.

**Artikel 22. Spezifische Verpflichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, für die Bedürfnisse ihrer eigenen Dienste Folgendes zu nutzen bzw. die Nutzung, insbesondere im Zusammenhang mit öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, vorzuschreiben:

* 1. Dienstleistungen, die im Allgemeinen zur Vermeidung von Abfällen beitragen, insbesondere unter Berücksichtigung der Wiederverwendung und der Vorbereitung zur Wiederverwendung, und die eine getrennte Sammlung und ein hochwertiges Recycling der erzeugten Abfälle sicherstellen,
	2. Produkte und Stoffe, die sich durch eine gewisse Langlebigkeit, ihre Reparierbarkeit oder ihre Eignung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Wiederverwendung auszeichnen und im Vergleich mit anderen Produkten und Stoffen weniger Abfälle, ungefährliche Abfälle oder leichter zu beseitigende oder zu verwertende Abfälle verursachen und die aus Sekundärrohstoffen oder nach Verfahren, bei denen saubere Technologien genutzt werden, hergestellt werden.

Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung kann aufgrund der jeweiligen Umstände in Bezug auf den Auftragsgegenstand oder die Wettbewerbssituation der Wirtschaftsakteure oder aus auftraggeberspezifischen Gründen gemacht werden. Bei öffentlichen Aufträgen, die in den Anwendungsbereich von Buch II des Gesetzes vom 8. April 2018 über öffentliche Aufträge fallen, geben juristische Personen des öffentlichen Rechts in den Auftragsunterlagen oder in dem individuellen Bericht, der in Anwendung von Artikel 195 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. April 2018 (in geänderter Fassung) zur Durchführung des Gesetzes vom 8. April 2018 über öffentliche Aufträge und zur Änderung des Schwellenwerts gemäß Artikel 106 Nummer 10 des Gemeindegesetzes vom 13. Dezember 1988 (in geänderter Fassung) zu erstellen ist, die wesentlichen Gründe für ihre ggf. getroffene Entscheidung, die Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung im Rahmen des betreffenden öffentlichen Auftrags nicht zu berücksichtigen, an.

Des Weiteren sind Beschaffungen, die auf Grundlage der Annahmen gemäß den Artikeln 20, 63, 64 und 124 des Gesetzes vom 8. April 2018 über öffentliche Aufträge (in geänderter Fassung) erfolgen, sowie Beschaffungen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 26. Dezember 2012 über öffentliche Aufträge im Bereich Verteidigung und Sicherheit fallen, von der Einhaltung der Verpflichtungen des vorliegenden Artikels befreit.

**Kapitel IV. – Bestimmungen in Bezug auf bestimmte Abfallströme**

**Artikel 23. Gefährliche Abfälle**

(1) Die Erzeugung, die Sammlung und die Beförderung gefährlicher Abfälle sowie ihre Lagerung und ihre Behandlung werden unter Bedingungen vorgenommen, die den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sicherstellen und die Bestimmungen des Artikels 10 einhalten.

(2) Die Erzeuger gefährlicher Abfälle sind zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit dieser Abfälle von der Erzeugung bis zum endgültigen Bestimmungsort und zu ihrer Überwachung verpflichtet. Zu diesem Zweck übermitteln nachfolgende Akteure wie Sammler, Händler, Makler oder Empfänger den Abfallerzeugern alle erforderlichen Daten, damit sie die Anforderungen der Artikel 34 und 42 erfüllen können.

(3) Es ist verboten, gefährliche Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien zu vermischen. Die Vermischung schließt die Verdünnung gefährlicher Stoffe ein.

Abweichend von dem vorstehenden Absatz kann der Minister unter folgenden Bedingungen eine Vermischung gestatten:

a) Das Mischverfahren wird von Einrichtungen oder Unternehmen vorgenommen, die eine Genehmigung gemäß Artikel 30 erhalten haben,

b) die Bestimmungen des Artikels 10 sind erfüllt und die schädlichen Auswirkungen der Abfallbewirtschaftung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt werden nicht verstärkt und

c) das Mischverfahren steht in Einklang mit den besten verfügbaren Techniken.

(4) Wurden gefährliche Abfälle unter Missachtung von Absatz 3 Unterabsatz 1 vermischt, muss eine Trennung erfolgen, sofern dies technisch möglich und notwendig ist, um die Bestimmungen der Artikel 9 und 10 zu erfüllen.

Wenn eine Trennung nicht möglich ist oder gemäß Unterabsatz 1 nicht erforderlich ist, müssen die gemischten Abfälle in einer Anlage behandelt werden, die über eine ordnungsgemäße Genehmigung für die Behandlung derartiger Gemische verfügt.

(5) Gefährliche Abfälle müssen bei der Sammlung, beim Transport und bei der zeitweiligen Lagerung gemäß den geltenden internationalen und gemeinschaftlichen Standards verpackt und gekennzeichnet werden.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 5 des vorliegenden Artikels sowie des Artikels 34 gelten nicht für gemischte Abfälle aus Haushaltungen.

Die Bestimmungen von Absatz 5 des vorliegenden Artikels sowie von Artikel 34 gelten für einzelne Fraktionen gefährlicher Abfälle aus Haushaltungen erst, wenn diese Abfälle von den Sammelstrukturen der SuperDrecksKëscht oder ggf. von anderen spezifischen Sammelstrukturen für diese Abfälle, die für diesen Zweck ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zugelassen, genehmigt oder registriert wurden, entgegengenommen werden.

Eine getrennte Sammlung von in Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen ist vorgeschrieben, damit diese im Einklang mit den Artikeln 9 und 10 behandelt werden und andere Abfallströme nicht kontaminieren. Diese Sammlung erfolgt im Rahmen der Sammlung problematischer Abfälle gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 2005 über den Betrieb und die Finanzierung der SuperDrecksKëscht (in geänderter Fassung).

**Artikel 24. Altöl**

(1) Unbeschadet der Verpflichtungen hinsichtlich der Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle gemäß Artikel 23

1. wird Altöl getrennt gesammelt, außer wenn eine getrennte Sammlung technisch nicht möglich ist,
2. wird Altöl gemäß Artikel 9 und 10 behandelt, wobei der Aufbereitung oder alternativ anderen Recyclingverfahren Vorrang eingeräumt wird, die für den Umweltschutz zu einem gleichwertigen oder besseren Ergebnis führen als die Aufbereitung,

werden Altöle mit unterschiedlichen Eigenschaften nicht vermischt und Altöle nicht mit anderen Abfallarten oder Stoffen vermischt, wenn diese Vermischung ihre Aufbereitung oder andere Recyclingverfahren behindert, die für den Umweltschutz zu einem gleichwertigen oder besseren Ergebnis führen als die Aufbereitung.

(2) Altölerzeuger müssen Altöle aus ihren Anlagen oder Einrichtungen sammeln und unter angemessenen Trennungsbedingungen lagern, wobei insbesondere eine Vermischung mit Wasser, einschließlich Niederschlag, sowie jegliches Auslaufen oder jede direkte oder indirekte Kontamination des Bodens, Oberflächenwassers oder Grundwassers zu vermeiden ist.

(3) Altöl wird vorrangig aufbereitet.

Kann aufgrund ordnungsgemäß begründeter technischer, wirtschaftlicher oder organisatorischer Einschränkungen keine Aufbereitung des Altöls durchgeführt werden, muss das Altöl einer anderen nach dem vorliegenden Gesetz ordnungsgemäß zulässigen Form der Verwertung unterzogen werden.

Kann aufgrund der genannten Einschränkungen weder die Aufbereitung noch eine Verwertung des Altöls durchgeführt werden kann, muss das Altöl einem nach dem vorliegenden Gesetz ordnungsgemäß zulässigen Beseitigungsverfahren unterzogen werden.

(4) Um der Aufbereitung Vorrang einzuräumen, kann die zuständige Verwaltung bei Altöl, das aufbereitet werden kann, gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 Einwände gegen die grenzüberschreitende Verbringung aus Luxemburg zu Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen erheben.

**Artikel 25. Bioabfall und Grünabfall**

(1) Bioabfälle und Grünabfälle müssen entweder an der Anfallstelle getrennt und recycelt oder getrennt gesammelt werden, um sie vorrangig der Kompostierung oder der Vergärung zuzuführen oder, falls dies aufgrund der Art des Materials nicht möglich ist, einem anderen dem Material entsprechenden Verwertungsverfahren unter Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 9 und 10 zuzuführen.

(2) Die Behandlung von Bioabfällen und Grünabfällen muss in einer Weise erfolgen, die mit einem hohen Maß an Umweltschutz vereinbar ist.

Die Verwendung von aus Bioabfällen und Grünabfällen hergestellten Materialien darf kein Risiko für die Umwelt und die menschliche Gesundheit darstellen.

(3) Die Qualitätsstandards für aus Bioabfällen und Grünabfällen hergestellte Materialien können durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt werden. Diese Standards können je nach den verschiedenen Verwendungsbereichen dieser Materialien variieren. Die Verwertungs- oder Recyclingverfahren für die verschiedenen Arten von Bioabfällen und Grünabfällen sowie die Mindestanforderungen für die Bewirtschaftung von Bioabfällen und Grünabfällen können ebenfalls durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt werden.

(4) Zur Vermeidung der Erzeugung von Mikroplastik sind eine gemischte Sammlung von Bio- bzw. Grünabfällen und biologisch abbaubaren oder nicht biologisch abbaubaren Kunststoffen sowie deren gemeinsame Behandlung verboten.

**Artikel 26. Inertabfälle, Bau- und Abbruchabfälle**

(1) Bei der Planung eines Baus bzw. der Vergabe eines entsprechenden Auftrags muss die Abfallvermeidung, einschließlich der Wiederverwendung, berücksichtigt werden. Diese Vermeidung erstreckt sich auch auf die Reduzierung von Aushubböden, die für die Ablagerung auf einer Deponie bestimmt sind. Auf Ersuchen der zuständigen Verwaltung müssen die Bauherren ihre Überlegungen im Hinblick auf die Vermeidung nachweisen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 2 muss der Bauherr sicherstellen, dass die Bau- und Abbruchabfälle einer getrennten Sammlung der verschiedenen Fraktionen unterliegen, darunter zumindest Holz, mineralische Fraktionen (Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Steine), Metall, Glas, Karton, Kunststoff, Gips und gefährliche Abfälle. Wurden sie unter Verstoß gegen den vorliegenden Absatz gemischt gesammelt, müssen sie einem Trenn- und Sortierverfahren unterzogen werden.

(3) Vor jedem Abbruch eines Gebäudes mit einem Bauvolumen von mehr als 1200 m³, bei dem ein Abfallvolumen von mindestens 100 m³ erzeugt wird, muss der Bauherr ein Inventar erstellen, in dem die verschiedenen Materialien aufgeführt sind, die in dem abzureißenden Bauwerk verwendet wurden. Dieses Inventar muss der zuständigen Verwaltung und den Personen gemäß Artikel 45 Absatz 1 auf der Baustelle vorgelegt werden können. Auf Anfrage muss eine Kopie des Inventars an die zuständige Verwaltung übermittelt werden.

Dieses Inventar sieht im Falle eines Abbruchs eine getrennte Sammlung der verschiedenen Materialien für deren jeweilige Behandlung unter Berücksichtigung der in Artikel 9 festgelegten Prioritäten vor.

Bei Abbruchprojekten von Gebäuden mit einem Bauvolumen von mindestens 3500 m³ muss dieses Inventar von einer Stelle mit einer Zulassung nach dem Gesetz vom 21. April 1993 über die Zulassung von nichtstaatlichen, natürlichen oder juristischen, privaten oder öffentlichen Personen zur Ausübung technischer Prüf- und Kontrollaufgaben im Umweltbereich erstellt werden.

Für den Bau von Gebäuden mit einem Bauvolumen von mindestens 3500 m³, bei denen die Baugenehmigung nach dem 1. Januar 2025 erteilt wird, muss von dem Eigentümer des Gebäudes ein elektronisches Verzeichnis der verschiedenen verwendeten Materialien mit Angabe der Stelle, an der sie verbaut werden, erstellt werden. Der Gebäudeeigentümer muss die Aktualisierung dieses Verzeichnisses sicherstellen.

Der Inhalt und die Modalitäten für die Erstellung und Verwaltung des Inventars und des elektronischen Verzeichnisses gemäß dem vorliegenden Absatz können durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt werden.

Es müssen alle Maßnahmen getroffen werden, um zu vermeiden, dass Materialien durch andere Materialien kontaminiert werden und dadurch deren Recycling verhindert wird. Besondere Aufmerksamkeit ist gefährlichen Produkten und Materialien, die mit gefährlichen Stoffen kontaminiert sind, beizumessen, die nicht mit nicht kontaminierten Materialien vermischt werden dürfen.

(4) Werden die Abbrucharbeiten durch Privatpersonen durchgeführt, finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 im Rahmen des Machbaren Anwendung.

Eine Abweichung von den Bestimmungen in Absatz 3 ist zulässig, wenn ein abbruchreifes Bauwerk aufgrund einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit infolge einer von Amts wegen getroffenen Anordnung oder Maßnahme der zu diesem Zweck gesetzlich befugten Stellen dringend abgerissen werden muss. In diesem Fall müssen alle möglichen Vorkehrungen getroffen werden, um eine Kontamination der Umgebung durch Baumaterialien zu vermeiden.

(5) Die Gemeinden sind verpflichtet, für Privatpersonen getrennte Sammelstrukturen für kleine Mengen von Inertabfällen, Bauabfällen und Abbruchabfällen zur Verfügung zu stellen, die von privaten Baustellen stammen. Die Gemeinden müssen alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Trennung zwischen den verschiedenen Abfallfraktionen, die ihrer Art nach einem Verwertungsverfahren zugeführt werden können, sowie denjenigen, die einem Beseitigungsverfahren unterzogen werden müssen, zu ermöglichen.

(6) Straßenabfälle werden gemäß Artikel 10 behandelt, um eine effiziente Ressourcennutzung zu fördern und den Umweltschutz sicherzustellen. Die Maßnahmen in Bezug auf Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling und andere Formen der Verwertung von Straßenmaterialien und ‑abfällen, um die der Beseitigung zuzuführende Menge zu verringern, einschließlich der erforderlichen Voruntersuchungen und der von den Behandlungsanlagen für Straßenmaterialien und ‑abfälle zu erfüllenden Verpflichtungen werden durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt.

(7) Die Wiederverwendung von zurückgewonnenen Inertmaterialien muss in den öffentlichen Ausschreibungsunterlagen für Straßenbauarbeiten und andere Bauwerke vermerkt werden.

(8) Die Qualitätsstandards für aus Bau- und Abbruchabfällen hergestellte Recyclingmaterialien können durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt werden. Diese Standards können je nach den verschiedenen Verwendungsbereichen dieser Materialien variieren.

(9) Die Beseitigung von Inertabfällen erfolgt über ein Netz von regionalen Deponien für Inertabfälle.

Die Modalitäten für die Standortauswahl von regionalen Deponien für Inertabfälle und deren Erweiterung werden durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt. In dieser großherzoglichen Verordnung werden die Leitlinien des nationalen Abfallbewirtschaftungsplans gemäß Artikel 36 berücksichtigt.

Deponien für Inertabfälle, die nicht gemäß dem vorstehenden Absatz eingerichtet wurden, sind verboten.

Regionale Deponien für Inertabfälle müssen mit Infrastrukturen für das Recycling von verwertbaren Inertabfällen ausgestattet sein.

**Artikel 27. Abfälle aus Einrichtungen oder Unternehmen**

(1) Betreiber von Einrichtungen oder Unternehmen müssen sicherstellen, dass die Erzeugung und Schädlichkeit von Abfällen so weit wie möglich verringert wird, insbesondere durch Anpassung der Herstellungsverfahren und Einsatz von zum Zeitpunkt der Herstellung verfügbarer sauberer Technologien, durch deren Anwendung keine übermäßigen Kosten entstehen.

(2) Die Betreiber von Einrichtungen oder Unternehmen richten eine Abfallbewirtschaftung ein, bei der folgende Elemente berücksichtigt werden:

a) Einsatz von Verfahren und Umsetzung von Produkten, mit denen eine Vermeidung der Abfallerzeugung möglich ist,

b) getrennte Sammlung der verschiedenen Abfallfraktionen, um ein hochwertiges Recycling der verschiedenen Fraktionen sicherzustellen,

c) Verwertung oder Beseitigung der verschiedenen Abfallfraktionen in Ketten, die den besten verfügbaren Techniken entsprechen,

d) angemessene Dokumentation zur Sicherstellung der Transparenz der Abfallströme,

e) Schulung und Sensibilisierung des Personals in Bezug auf die Abfallbewirtschaftung.

(3) Unbeschadet der im Rahmen der SuperDrecksKëscht geleisteten Unterstützungs-, Beratungs- und Zertifizierungsmaßnahmen erstellen die Betreiber von Einrichtungen oder Unternehmen einen Abfallvermeidungs- und Abfallbewirtschaftungsplan, in dem die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Elemente berücksichtigt werden. Sie stellen dessen regelmäßige Aktualisierung sicher und legen ihn auf Ersuchen der zuständigen Verwaltung vor.

Betriebe oder Unternehmen, in denen ausschließlich Abfälle, deren Form und Menge mit haushaltstypischen Siedlungsabfällen vergleichbar sind, anfallen, sind von der Erstellung eines Abfallvermeidungs- und Abfallbewirtschaftungsplans ausgenommen.

**Artikel 28. Bewirtschaftung von Klärrückständen**

(1) Absetzschlamm und Klärschlamm dürfen nur als Bodenverbesserer verwendet werden, wenn sie den normalen Bedarf an Dünger nicht überschreiten.

(2) Unbeschadet anderer anwendbarer einschlägiger Bestimmungen können die Lagerung und Verwendung der in Absatz 1 genannten Stoffe und insbesondere deren Ausbringung auf oder in Böden durch großherzogliche Verordnungen verboten, geregelt oder einer Genehmigung unterworfen werden.

**Artikel 29. Altfahrzeuge**

Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen für Gebrauchtfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die an öffentlichen Orten ohne amtliches Kennzeichen und ohne Angabe des Namens und der Anschrift des Eigentümers gefunden werden oder bei denen eine Rückverfolgung der Identität des Eigentümers nicht mehr möglich ist oder bei denen der Eigentümer nicht mehr ausfindig gemacht werden kann, als Abfälle im Sinne des vorliegenden Gesetzes zu behandeln,

– wenn kein Anzeichen für einen Diebstahl oder eine rechtmäßige Verwendung vorliegt,

– und wenn eine sichtbar an dem Fahrzeug angebrachte Anordnung des Bürgermeisters, das Fahrzeug zu entfernen, nach acht Tagen keine Wirkung hatte.

Nach Ablauf dieser Frist lässt die Gemeinde, auf deren Gebiet die Kraftfahrzeuge oder der Anhänger abgestellt sind, diese abschleppen.

Stellt ein solches Kraftfahrzeug oder ein solcher Anhänger ein Hindernis oder eine Gefahr für den Verkehr dar, wird es bis zum Ablauf der im vorstehenden Absatz genannten Ankündigungsfrist beschlagnahmt.

**Kapitel V. – Genehmigungen und Registrierungen**

**Artikel 30. Erteilung von Genehmigungen**

(1) Einer Genehmigung des Ministers unterliegen

a) Einrichtungen oder Unternehmen, die eine gewerbliche Abfallsammlung oder ‑beförderung durchführen,

b) Abfallhändler,

c) Abfallmakler,

d) Betriebe oder Unternehmen, die die in den Anhängen I und II aufgeführten Verfahren durchführen,

e) die Einrichtung oder der Betrieb einer Anlage oder eines Standorts für die in den Anhängen I und II aufgeführten Verfahren sowie wesentliche Änderungen dieser Anlagen oder Standorte,

f) die Einfuhr von Abfällen aus und die Ausfuhr von Abfällen in Nicht-EU-Mitgliedstaaten zur Verwertung oder Beseitigung.

Für Betriebe, die gleichzeitig

– die Sammlung und die Beförderung der Abfälle sicherstellen und

– die Tätigkeiten von Händlern oder Maklern ausüben, können die jeweiligen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn sie die gleichen Abfallkategorien abdecken, mit Ausnahme von Abfällen, für die der Erzeuger selbst Verträge mit den Empfängern abgeschlossen hat.

Für Betriebe, Unternehmen, Anlagen bzw. Verfahren gemäß den vorstehenden Buchstaben d und e kann die Nomenklatur und die jeweilige Entsprechung mit den in den Anhängen I und II dieses Gesetzes aufgeführten Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt werden.

(2) In diesen Genehmigungen werden die besten verfügbaren Techniken berücksichtigt und mindestens Folgendes festgelegt:

a) Abfallarten, die unter die Genehmigung fallen,

b) die technischen und alle sonstigen Anforderungen an den betreffenden Standort,

c) zu ergreifende Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen,

d) Überwachungs- und Kontrollverfahren, sofern erforderlich.

Für die Tätigkeiten gemäß Absatz 1 Buchstaben d und e des vorliegenden Artikels ist in den Genehmigungen außerdem Folgendes vermerkt:

a) Abfallmengen, deren Behandlung erlaubt ist,

b) die für jedes Verfahren anzuwendende Methode,

c) Bestimmungen betreffend Schließung und Nachsorge, sofern erforderlich.

Die Bedingungen und Modalitäten für die Anwendung dieses Buchstabens und insbesondere die einzuhaltenden technischen Mindestanforderungen können durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt werden.

(3) Genehmigungen, die eine Verbrennung oder Mitverbrennung mit energetischer Verwertung umfassen, werden nur erteilt, wenn bei der energetischen Verwertung ein hoher Grad an Energieeffizienz erreicht wird.

(4) Die Genehmigungen können für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden und können verlängert werden. Sie können bei Bedarf geändert oder ergänzt werden.

(5) Eine Genehmigung erlischt,

1. wenn die Anlage oder der Standort innerhalb der in der Genehmigung festgelegten Frist nicht in Betrieb genommen wird oder die damit verbundene Tätigkeit nicht aufgenommen wurde,
2. wenn die Anlage oder der Standort in drei aufeinanderfolgenden Jahren inaktiv war,
3. wenn die Anlage oder der Standort durch einen Unfall ganz oder teilweise zerstört oder außer Betrieb gesetzt wurde. Wurde nur ein Teil der Anlage oder des Standorts zerstört oder außer Betrieb gesetzt, ist der neue Genehmigungsantrag auf den betreffenden Teil beschränkt,
4. wenn die erteilte Genehmigung abgelaufen ist,
5. wenn die Tätigkeit der Anlage oder des Standorts eingestellt wird.

(6) Die verschiedenen Bearbeitungszeiten für die in dem vorliegenden Artikel genannten Genehmigungsantragsunterlagen sind in Anhang IV angegeben. Vorbehaltlich der Entscheidung über die Zulässigkeit gilt der Antrag als abgelehnt, wenn innerhalb der festgelegten Fristen keine Entscheidung getroffen wurde.

(7) Sofern die Anforderungen des vorliegenden Artikels erfüllt sind, werden die in Anwendung der Rechtsvorschriften über genehmigungspflichtige Betriebe erteilten Genehmigungen sachlich mit der nach Absatz 1 Buchstabe e erforderlichen Genehmigung kombiniert. In dieser Genehmigung muss jedoch auf das vorliegende Gesetz verwiesen werden. Die beiden Antragsakten können sachlich kombiniert werden.

Fallen Einrichtungen, Unternehmen, Anlagen oder Verfahren gemäß Absatz 1 Buchstaben d und e des vorliegenden Artikels unter die Klasse 4 der Rechtsvorschriften über genehmigungspflichtige Betriebe oder wird die untere Schwelle dieser Klasse 4 nicht erreicht, sind diese nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes von der Genehmigung befreit. Sie unterliegen jedoch der Registrierung gemäß Artikel 32.

(8) Zulassungen, die im Rahmen von Artikel 19 erteilt wurden, entsprechen der Genehmigung eines Abfallmaklers nach diesem Artikel.

(9) Eine Kopie der Genehmigung gemäß Nummer 1 Buchstabe a muss jeder Abfallverbringung beigefügt werden.

(10) Einrichtungen oder Unternehmen, einschließlich öffentlicher Dienste, die Abfälle sammeln oder befördern, müssen sicherstellen, dass die Fahrzeuge, mit denen die Abfälle transportiert werden, mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden, weißen Warntafeln von mindestens 40 cm Breite und mindestens 30 cm Höhe ausgestattet sind, die in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ mit einer Buchstabenhöhe von 20 cm tragen. Eine Warntafel ist vorne am Fahrzeug und die andere hinten anzubringen. Bei Transporten mit einem Anhänger muss die hintere Warntafel am Heck des Anhängers angebracht werden. Die Warntafeln müssen von außen gut sichtbar sein. Diese Verpflichtung gilt nicht für Einrichtungen oder Unternehmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Nummern 2 bis 5, einschließlich öffentlicher Dienste.

(11) Die zuständige Verwaltung kann für die Einreichung der Genehmigungsanträge gemäß Absatz 1 bestimmte Formate, ggf. in elektronischer Form, vorschreiben.

**Artikel 31. Ablehnung und Entzug von Genehmigungen**

(1) Genehmigungen werden abgelehnt, wenn der Minister der Ansicht ist, dass das beabsichtigte Behandlungsverfahren oder die geplante Tätigkeit im Hinblick auf den Umweltschutz nicht annehmbar ist, insbesondere wenn sie nicht den Bestimmungen von Artikel 10 entspricht.

(2) Sie können abgelehnt werden, wenn der Antragsteller in der Vergangenheit wegen einer rechtswidrigen Handlung in Abfallangelegenheiten oder wegen einer anderen rechtswidrigen Handlung in Zusammenhang mit dem Umweltschutz verurteilt wurde. Rechtswidrige Handlungen, die in einem anderen Staat begangen wurden, werden ebenfalls berücksichtigt. Diese Bestimmung gilt auch, wenn der Antragsteller eine juristische Person ist und die Verurteilung eine natürliche Person betrifft, die den Antragsteller rechtmäßig vertritt.

(3) Die Genehmigungen können abgelehnt oder entzogen werden, wenn der Inhaber die Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder die festgelegten spezifischen Bedingungen nicht eingehalten hat oder nicht einhält.

**Artikel 32. Registrierung**

(1) Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 30 gilt eine Registrierungspflicht bei der zuständigen Verwaltung für:

1. Einrichtungen oder Unternehmen, die Abfälle in das Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg verbringen,
2. Einrichtungen oder Unternehmen, die Inertabfälle aus Straßen-, Aushub- oder Abbrucharbeiten sammeln oder befördern,
3. Einrichtungen oder Unternehmen, einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Abfälle sammeln oder befördern, die aus natürlichen nicht gefährlichen land- oder forstwirtschaftlichen Materialien, Mist oder Gülle, Klärschlamm, Grünabfällen oder biologisch abbaubaren Garten- und Parkabfällen bestehen,
4. Einrichtungen oder Unternehmen, die bei ihrer eigenen Tätigkeit anfallende Abfälle sammeln oder befördern,
5. Einrichtungen oder Unternehmen, die Produkte liefern und von ihren Kunden diese zu Abfall gewordenen Produkte zurücknehmen, um diese zusammenzuführen und sie einer Verwertung oder einer angemessenen Beseitigung zuzuführen,
6. Sammelinfrastrukturen gemäß Artikel 13 Absatz 7,
7. Ressourcenzentren,

Sammelstellen für in Kapitel 20 01 des Abfallverzeichnisses gemäß Artikel 8 Absatz 1 aufgeführte ungefährliche Siedlungsabfälle im Hinblick auf deren Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie Einrichtungen, in denen die Vorbereitung zur Wiederverwendung dieser Abfälle durchgeführt wird.

(2) Die zuständige Verwaltung ist berechtigt, zusätzliche Informationen über die Einrichtungen oder Unternehmen, die sich registrieren möchten, oder über die angebotenen Tätigkeiten anzufordern. Sie kann die Registrierung ablehnen, wenn die Einrichtungen oder Unternehmen die Verfahren, für die sie die Registrierung beantragen, nicht durchführen oder wenn die geplante Tätigkeit keinen ausreichenden Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sicherstellt. Sie kann die Registrierung löschen, wenn die betreffenden Einrichtungen oder Unternehmen den Verpflichtungen, die ihnen nach dem vorliegenden Gesetz oder den zu dessen Durchführung erlassenen Verordnungen obliegen, nicht nachkommen.

(3) Für jede Art von Tätigkeit gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels kann durch großherzogliche Verordnungen Folgendes festgelegt werden:

(a) Art und Menge der registrierungspflichtigen Abfälle,

(b) anzuwendendes Behandlungsverfahren und weitere anzuwendende Modalitäten, um die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 10 und die Anwendung der besten verfügbaren Techniken sicherzustellen,

(c) Grenzwerte für den Gehalt an gefährlichen Stoffen im Abfall sowie Emissionsgrenzwerte,

(d) allgemeine Modalitäten für die Registrierung,

(e) Modalitäten für die Gestaltung, den Betrieb und die Bewirtschaftung,

(f) Modalitäten für die Führung von Aufzeichnungen und Übermittlung von Berichten.

(4) Eine Kopie der Registrierung gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 5 muss jeder Abfallverbringung beigefügt werden.

**Artikel 33. Pflichten der Betreiber von Abfallbewirtschaftungsanlagen und ‑standorten**

(1) Die öffentlichen oder privaten Betreiber von Anlagen oder Standorten für die Zwischenlagerung, Lagerung, Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen stellen eine Bewirtschaftung dieser Anlagen und Standorte durch Fachpersonal mit entsprechender Qualifikation sicher.

(2) Sie sind verpflichtet, der zuständigen Verwaltung alle Schäden oder Unfälle zu melden, die den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Anlage oder ihres Standorts beeinträchtigen oder zu einer Belastung für Mensch oder Umwelt führen können.

(3) Bei Einstellung der Tätigkeit ist der Betriebsstandort so zu sanieren, dass Umweltbelastungen vermieden werden und eine Überwachung der Sanierung gemäß den von dem Minister festgelegten Bedingungen und Modalitäten sichergestellt ist.

(4) Die öffentlichen oder privaten Betreiber sind verpflichtet, zur Abdeckung der geschätzten Kosten für die Stilllegungsverfahren und anschließenden Bewirtschaftungsverfahren des Betriebsstandorts eine finanzielle Sicherheit oder ein anderes gleichwertiges Mittel, insbesondere in Form eines Versicherungsvertrags, zu leisten. Die diesbezüglichen Bedingungen und Modalitäten werden von dem Minister im Rahmen der in Anwendung von Artikel 30 dieses Gesetzes erteilten Genehmigung festgelegt.

**Kapitel VI. – Aufzeichnungen und Berichte**

**Artikel 34. Führen von Aufzeichnungen**

(1) Einrichtungen und Unternehmen gemäß Artikel 30 Absatz 1 und Abfallerzeuger, mit Ausnahme von Haushalten, führen chronologische Aufzeichnungen über

a) Menge, Art und Ursprung dieser Abfälle und die Menge der Produkte und Materialien, die aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling oder anderen Verwertungsverfahren stammen, und,

b) sofern relevant, die Bestimmung, die Häufigkeit der Sammlung, die Transportart und die vorgesehene Abfallbehandlungsmethode für diese Abfälle.

Sie stellen diese Daten den zuständigen Stellen über das elektronische Register gemäß Absatz 4 zur Verfügung.

Zum Zwecke der Erstellung der Register teilen Sammler, Händler, Makler oder Empfänger den Abfallerzeugern alle erforderlichen Informationen mit, insbesondere den Abfallempfänger und das angewendete Behandlungsverfahren.

Bei Abfallerzeugern stellt das Register einen integralen Bestandteil des Abfallvermeidungs- und Abfallbewirtschaftungsplans gemäß Artikel 27 Absatz 3 dar.

(2) Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Auf Anfrage der zuständigen Stellen oder eines früheren Besitzers sind Belege über die Durchführung der Bewirtschaftungstätigkeiten vorzulegen.

(3) a) Das Kataster von Standorten, die für Abfallbeseitigungsvorgänge betrieben werden oder früher betrieben wurden, sowie von Standorten, die durch derzeit betriebene Tätigkeiten kontaminiert werden oder stillgelegt sind und die gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Juni 1994 (in geänderter Fassung) über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen eingerichtet wurden, bleibt gültig. Es wird von der zuständigen Verwaltung geführt.

b) Die für die Sanierung und Aufbereitung kontaminierter Standorte erforderlichen Investitionen gehen zulasten der öffentlichen Stellen, insbesondere in Fällen, in denen

– sich die Identifizierung der verantwortlichen Personen als unmöglich erweist,

– die verantwortlichen Personen zahlungsunfähig sind bzw. nicht über eine entsprechende Versicherung oder eine andere ausreichende finanzielle Sicherheit verfügen.

(4) Der Minister beauftragt die zuständige Verwaltung mit der Einrichtung eines nationalen elektronischen Registers für die Erfassung der in Absatz 1 genannten Daten über Abfälle.

Der genaue Inhalt, das Format und die Nutzungsmodalitäten des Registers können durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt werden.

Die in Absatz 1 genannten chronologischen Aufzeichnungen müssen über das elektronische Register erfolgen, sobald dieses eingerichtet ist. Das Datum der Einrichtung wird von der zuständigen Verwaltung öffentlich mitgeteilt.

**Artikel 35. Jahresberichte**

(1) Einrichtungen oder Unternehmen gemäß Artikel 30 Absatz 1 erstellen jedes Jahr bis zum 31. März für die zuständige Verwaltung einen Jahresbericht über das vergangene Jahr, in dem in aggregierter Form die in dem Register enthaltenen Informationen aufgeführt sind. Sie sind von der Übermittlung des Jahresberichts entbunden, wenn sie der zuständigen Verwaltung eine Berechtigung für den Online-Zugang zu ihren Daten erteilt haben, die in dem Register gemäß Artikel 34 Absatz 4 erfasst werden.

Die zuständige Verwaltung kann für die Übermittlung der Berichte bestimmte Formate, ggf. in elektronischer Form, vorschreiben und die ggf. erforderlichen Genauigkeitsgrade festlegen.

Einrichtungen oder Unternehmen gemäß Artikel 32 sind von der Übermittlung des Jahresberichts entbunden, sofern die entsprechenden Informationen bereits im Rahmen anderer Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung des vorliegenden Gesetzes ergeben, an die zuständige Verwaltung übermittelt werden.

(2) Wirtschaftsakteure gemäß Artikel 19, darunter insbesondere Hersteller, Händler, Dritte, die in ihrem Namen handeln, oder zugelassene Stellen, übermitteln für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich spätestens bis zum 30. April einen Bericht über das vergangene Jahr an die zuständige Verwaltung, der die nachfolgenden Informationen, einschließlich begründeter Schätzungen, enthält:

(a) Mengen und Kategorien der in Verkehr gebrachten Produkte,

(b) Mengen und Kategorien von zu Abfall gewordenen Produkten, die mittels der verschiedenen Sammelsysteme gesammelt wurden,

(c) Mengen und Kategorien von zu Abfall gewordenen Produkten, die wiederverwendet, recycelt oder verwertet wurden, mit Angabe der Zwischen- und Endempfänger der verschiedenen zu Abfall gewordenen Produkte,

(d) Mengen und Kategorien von zu Abfall gewordenen Produkten, die ausgeführt wurden,

(e) tatsächliche Verwertungsquoten.

Die betreffenden Daten werden mit entsprechenden Gewichtsangaben oder, falls dies nicht möglich ist, mit der Anzahl der Geräte übermittelt.

Die zuständige Verwaltung kann die Überprüfung der Daten durch einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer beantragen.

Die zuständige Verwaltung kann für die Übermittlung der Berichte bestimmte Formate, ggf. in elektronischer Form, vorschreiben.

(3) Gemeinden oder Gemeindeverbände sind verpflichtet, jedes Jahr bis zum 31. März für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einen Tätigkeitsbericht über die Abfallbewirtschaftung im vergangenen Jahr an die zuständige Verwaltung zu übermitteln. Sie erstellen diesen Bericht auf der Grundlage eines oder mehrerer von der zuständigen Verwaltung bereitgestellter Datenblätter. Dieses Datenblatt kann auch in elektronischer Form vorliegen.

Hat eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband bis zu dem im vorstehenden Unterabsatz genannten Datum keinen Bericht übermittelt, erstellt die zuständige Verwaltung den betreffenden Bericht auf Kosten der Gemeinde oder des Gemeindeverbands oder veranlasst dessen Erstellung. Die zuständige Verwaltung setzt die Gemeinde zuvor per Einschreiben mit Rückschein von der Anwendung dieser Bestimmung in Kenntnis.

(4) Die in den Berichten anzugebenden Informationen und die Modalitäten ihrer Darstellung können durch großherzogliche Verordnungen festgelegt werden.

(5) Anhand der übermittelten Daten sowie der Daten aus dem elektronischen Register gemäß Artikel 34 Absatz 4 erstellt die zuständige Verwaltung die durch das vorliegende Gesetz und durch die europäischen und internationalen Organe vorgesehenen Berichte sowie die Statistiken über die Abfallbewirtschaftung. Die Abfallstatistiken werden von der zuständigen Verwaltung regelmäßig auf einer öffentlich zugänglichen Website veröffentlicht.

**Kapitel VII. – Pläne und Programme**

**Artikel 36. Nationaler Plan für die Abfall- und Ressourcenbewirtschaftung**

(1) Der Minister beauftragt die zuständige Verwaltung mit der Erstellung eines nationalen Plans für die Abfall- und Ressourcenbewirtschaftung im Einklang mit den Artikeln 1, 9, 10 und 16.

(2) Der nationaler Plan für die Abfall- und Ressourcenbewirtschaftung beinhaltet eine Analyse der aktuellen Situation der Abfall- und Ressourcenbewirtschaftung sowie die erforderlichen Maßnahmen für eine Verbesserung der umweltverträglichen Vorbereitung zur Wiederverwendung, sowie des Recyclings, der Verwertung und der Beseitigung von Abfall und eine Bewertung, wie der Plan die Erfüllung der Ziele und der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes unterstützen wird.

(3) Der nationale Plan für die Abfall- und Ressourcenbewirtschaftung enthält mindestens Folgendes:

1. Art, Menge und Herkunft der im Hoheitsgebiet erzeugten Abfälle, die Abfälle, die wahrscheinlich aus dem oder in das Hoheitsgebiet verbracht werden, sowie eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der Abfallströme,

2. bestehende bedeutende Beseitigungs- und Verwertungsanlagen, einschließlich spezieller Vorkehrungen für Altöl, gefährliche Abfälle, Abfälle, die erhebliche Mengen kritischer Rohstoffe enthalten, oder Abfallströme, für die spezielle nationale Rechtsvorschriften oder spezielle Rechtsvorschriften der Europäischen Union gelten,

3. Beurteilung der Notwendigkeit der Stilllegung bestehender Abfallbehandlungsanlagen und zusätzlicher Infrastrukturen von Abfallbehandlungsanlagen gemäß Artikel 16.

Es wird sichergestellt, dass die Investitionen und anderen Finanzmittel, auch für die lokalen Stellen, bewertet werden, die für die notwendigen Maßnahmen benötigt werden. Diese Bewertung wird in den entsprechenden Plan für die Abfall- und Ressourcenbewirtschaftung oder andere für das gesamte Hoheitsgebiet geltenden strategischen Dokumente aufgenommen,

4. erforderlichenfalls ausreichende Informationen über die Ortsmerkmale für die Standortbestimmung und über die Kapazität künftiger Beseitigungsanlagen oder bedeutender Verwertungsanlagen,

5.allgemeine Abfallbewirtschaftungs- und Wiederverwendungsstrategien, einschließlich geplanter Abfallbewirtschaftungstechnologien und ‑methoden, oder Strategien für Abfälle, die besondere Bewirtschaftungsprobleme aufwerfen,

6. organisatorische Aspekte der Abfallbewirtschaftung und Wiederverwendung, einschließlich einer Beschreibung der Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen öffentlichen und privaten Akteuren, die die Abfallbewirtschaftung durchführen,

7. eine Bewertung von Nutzen und Eignung des Einsatzes wirtschaftlicher und anderer Instrumente zur Bewältigung verschiedener Abfall- und Ressourcenprobleme, unter Förderung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts aufrechtzuerhalten,

8. den Einsatz von Sensibilisierungskampagnen und die Bereitstellung von Informationen für die breite Öffentlichkeit oder bestimmte Verbrauchergruppen,

9. Informationen zu den Maßnahmen, die zu treffen sind, um sicherzustellen, dass keine Abfälle, die recycelt oder verwertet werden können, insbesondere Siedlungsabfälle, auf einer Deponie abgelagert werden, mit Ausnahme von Abfällen, bei denen die Ablagerung auf einer Deponie in umwelttechnischer Hinsicht im Einklang mit Artikel 9 das beste Ergebnis erzielt,

10. Beurteilung der bestehenden Abfallsammelsysteme – einschließlich der Materialien, die getrennt gesammelt werden, der geografischen Gebiete, in denen die getrennte Sammlung erfolgt, und der Maßnahmen zur Verbesserung der getrennten Sammlung –, aller im Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 gewährten Ausnahmen und der Notwendigkeit neuer Sammelsysteme,

11. Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung jeglicher Form von Vermüllung sowie zur Säuberung von Abfällen jeder Art,

12. geeignete qualitative und quantitative Indikatoren und Zielvorgaben, auch in Bezug auf die Menge des anfallenden Abfalls und seine Behandlung und auf die Siedlungsabfälle, die beseitigt oder energetisch verwertet werden.

(4) Der Plan für die Abfall- und Ressourcenbewirtschaftung muss konform sein mit:

1. den Anforderungen an die Abfallbewirtschaftung gemäß dem Gesetz vom 21. März 2017 über Verpackungen und Verpackungsabfälle,
2. den Zielvorgaben gemäß Artikel 14,
3. den Anforderungen an die Abfallbewirtschaftung gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 24. Februar 2003 (in geänderter Fassung) über die Deponieablagerung von Abfällen zur Vermeidung von Müll,
4. den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. September 1997 zur Annahme des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks, von dem am 22. September 1992 in Paris die Unterzeichnung der Anlagen I bis IV zu den Anhängen 1 und 2 der abschließenden Erklärung der Ministertagung der Kommissionen von Oslo und Paris vom 21. bis 22. September 1992 stattfand,
5. Artikel 28 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 über Wasser (in geänderter Fassung).

(5) Bei Bedarf können spezifische Pläne für besondere Abfallströme erstellt werden.

**Artikel 37. Abfallvermeidungsprogramme**

(1) Der Minister beauftragt die zuständige Verwaltung im Einklang mit den Artikeln 1 und 9 mit der Erstellung von einem oder mehreren Abfallvermeidungsprogrammen, in denen mindestens die Abfallvermeidungsmaßnahmen gemäß Artikel 12 vorgesehen sind.

Die Programme können entweder in den nationalen Plan für die Abfall- und Ressourcenbewirtschaftung gemäß Artikel 36 oder in andere umweltpolitische Programme aufgenommen werden, ggf. in Form von gesonderten Programmen.

Die Abfallvermeidungsziele und ‑maßnahmen sind eindeutig anzugeben.

(2) Das Programm oder die Programme nach Absatz 1 legen die Abfallvermeidungsziele fest. Sie beschreiben, sofern relevant, den Beitrag, den die in Anhang VII aufgeführten Instrumente und Maßnahmen zur Abfallvermeidung leisten, und bewerten die Zweckmäßigkeit der in Anhang III angegebenen Beispielsmaßnahmen oder anderer geeigneter Maßnahmen. Im Rahmen der Programme werden auch bestehende Abfallvermeidungsmaßnahmen und ihr Beitrag zur Abfallvermeidung beschrieben. Spezielle Programme zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen werden ebenfalls erlassen.

**Artikel 38. Zusammenarbeit**

Die zuständige Verwaltung arbeitet bei der Erstellung der in den Artikeln 36 und 37 vorgesehenen Pläne und Programme ggf. mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zusammen.

**Artikel 39. Bewertung und Überarbeitung der Pläne und Programme**

Die in den Artikeln 36 und 37 vorgesehenen Pläne und Programme werden mindestens alle sechs Jahre bewertet und, soweit erforderlich, überarbeitet. Die Überarbeitungen erfolgen im Einklang mit den Artikeln 12 und 14.

**Artikel 40. Beteiligung der Öffentlichkeit**

(1) Die Beteiligung der Öffentlichkeit und ggf. der betroffenen öffentlichen Stellen an den in den Artikeln 36 und 37 genannten Projekten erfolgt nach dem Konsultationsverfahren, das in den Rechtsvorschriften über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vorgesehen ist.

(2) Die Pläne und Programme gemäß den Artikeln 36 und 37 werden auf einer öffentlich zugänglichen Website veröffentlicht.

(3) Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels gelten auch für Überarbeitungen der in den Artikeln 36 und 37 genannten Pläne und Programme, außer bei geringfügigen Änderungen oder Berichtigungen der vorgenannten Pläne und Programme, bei denen keine Folgenabschätzung im Sinne der Rechtsvorschriften über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme erforderlich ist.

**Artikel 41. Rechtswirkung der Pläne und Programme**

Die Pläne und Programme gemäß den Artikeln 36 und 37 werden von der Regierung im Rat genehmigt. Ihre Durchführung ist von öffentlichem Interesse.

**Kapitel VIII. – Verbote, Kontrollen und Sanktionen**

**Artikel 42. Verbotene Tätigkeiten**

Die unkontrollierte Ablagerung oder Ableitung und unkontrollierte Bewirtschaftung von Abfällen, einschließlich der Verbrennung im Freien, die Vermüllung sowie die Einleitung von Abfällen in Abwassernetze sind verboten.

**Artikel 43. Vorbeuge- und Abhilfemaßnahmen**

Bei einer Gefährdung oder Belastung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt kann der Minister alle situationsbedingt erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Er kann:

1. Analysen, Gutachten oder technische Prüfungen fordern,

2. die Schließung der Anlage oder des Standorts anordnen,

3. die Aussetzung der Tätigkeit, die möglicherweise die Ursache einer solchen Belastung ist, vorschreiben,

4. Arbeiten zur Quantifizierung, Beendigung, Instandsetzung und Beseitigung von Umweltbelastungen anordnen.

**Artikel 44. Inspektionen**

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 45 führt die zuständige Verwaltung, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungen, in regelmäßigen Abständen angemessene Inspektionen in folgenden Betrieben durch:

(a) Einrichtungen oder Unternehmen, die Abfallbehandlungsverfahren durchführen,

(b) Einrichtungen oder Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln oder befördern,

(c) Abfallmakler und ‑händler,

(d) Einrichtungen oder Unternehmen, die gefährliche Abfälle erzeugen.

(2) Inspektionen bezüglich der Sammlungs- und Beförderungstätigkeiten erstrecken sich auf den Ursprung, die Art, Menge und den Bestimmungsort der gesammelten und transportierten Abfälle sowie ggf. auf die im Bereich der Abfallverbringung erforderlichen Verwaltungsverfahren.

**Artikel 45. Untersuchung und Feststellung von Verstößen**

(1) Neben den dem Polizeikader angehörenden Bediensteten der Großherzoglichen Polizei können Bedienstete der Zoll- und Akzisenverwaltung ab der Stufe des leitenden Brigadiers sowie Beamte und Bedienstete der Gehaltsgruppen A1, A2 und B1 der Umweltverwaltung damit beauftragt werden, Verstöße gegen das vorliegende Gesetz und dessen Durchführungsverordnungen festzustellen.

Die Bediensteten der Zoll- und Akzisenverwaltung und die Bediensteten der Umweltverwaltung sind im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgabe als Strafverfolgungsbeamte tätig. Sie halten die Verstöße in entsprechenden Protokollen fest, die bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft haben.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bediensteten müssen eine spezielle berufliche Ausbildung in Bezug auf die Untersuchung und Feststellung von Verstößen absolviert haben. Das Programm und die Dauer der Ausbildung sowie die Modalitäten für die Überprüfung der Kenntnisse werden durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt.

Vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit leisten sie vor dem in Zivilsachen zuständigen Tribunal d‘arrondissement de Luxembourg (Bezirksgericht Luxemburg) folgenden Eid:

„Ich schwöre, meine Aufgaben mit Integrität, Genauigkeit und Unparteilichkeit zu erfüllen.“

Der Artikel 458 des Strafgesetzbuchs findet Anwendung.

**Artikel 46. Vollmachten und Kontrollbefugnisse**

(1) Die in Artikel 45 genannten Personen haben Tag und Nacht und ohne Voranmeldung Zugang zu den Anlagen, Räumlichkeiten, Grundstücken, Einrichtungen und Transportmitteln, die dem vorliegenden Gesetz und den für dessen Anwendung erlassenen Verordnungen unterliegen.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten nicht für Wohnräume.

a) Unbeschadet von Artikel 33 Absatz 1 der Strafprozessordnung kann jedoch, sofern schwerwiegende Anzeichen dafür vorliegen, dass der Ursprung des Verstoßes in den zu Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten liegt, zwischen 6.30 Uhr und 24.00 Uhr eine Hausdurchsuchung durch einen Strafverfolgungsbeamten, Bediensteten der Großherzoglichen Polizei oder Bediensteten im Sinne von Artikel 45 durchgeführt werden, der im Auftrag des Ermittlungsrichters tätig wird.

(3) Bei der Ausübung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben sind die betreffenden Personen befugt, a) die Vorlage aller Unterlagen über die Anlage, den Standort, die Verkaufsstelle oder die Abfallverbringung zu verlangen,

b) alle Dokumente zur Umsetzung des Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung anzufordern,

c) Produkt-, Material- oder Stoffproben für Untersuchungs- oder Analysezwecke in Zusammenhang mit den unter das vorliegende Gesetz fallenden Anlagen und Standorten oder Abfallverbringungen zu entnehmen. Die Probenahme erfolgen gegen Aushändigung einer Empfangsbestätigung. Ein Teil der Probe wird, versiegelt oder verplombt, dem Betreiber der Anlage, des Standorts oder des Transportmittels oder dem in dessen Namen tätigen Fahrzeugführer übergeben, es sei denn, dieser verzichtet ausdrücklich darauf,

d) die vorgenannten Produkte, Materialien oder Stoffe sowie die diesbezüglichen Aufzeichnungen und Dokumente zu beschlagnahmen und ggf. sicherzustellen.

(4) Personen, gegenüber denen die in Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen angeordnet werden, sowie Personen, die diese ersetzen, sind verpflichtet, auf Aufforderung der mit diesen Maßnahmen beauftragten Beamten die von diesen durchgeführten Tätigkeiten zu unterstützen.

Die im vorstehenden Unterabsatz genannten Personen können bei diesen Tätigkeiten anwesend sein.

(5) Es wird ein Bericht über die Feststellungen und Tätigkeiten erstellt.

(6) Die Kosten, die durch die kraft des vorliegenden Artikels getroffenen Maßnahmen entstehen, sind in den Gerichtskosten enthalten, die in dieser Angelegenheit erhoben werden.

**Artikel 47. Strafrechtliche Sanktionen**

(1) Mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von 251 EUR bis 750 000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen geahndet werden Verstöße gegen:

1. Artikel 13 Absätze 1, 9 und 10,

2. Artikel 14 Absatz 2,

3. Artikel 15 Absätze 1 und 2,

4. Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 2 und Buchstabe c sowie Absatz 4,

5. Artikel 18 Absätze 1 und 3,

6. Artikel 19 Absätze 9 und 13,

7. Artikel 23 Absätze 1, 3 und 4,

8. Artikel 24 Absätze 1 und 2,

9. Artikel 25 Absatz 4,

10. Artikel 26 Absatz 9 Unterabsatz 3,

11. Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 5,

12. Artikel 42, sofern es sich um gefährliche Abfälle handelt,

13. Verstöße gegen die Durchführungsverordnungen zu dem vorliegenden Gesetz.

Die gleichen Sanktionen finden bei Behinderung oder Nichteinhaltung von Verwaltungsmaßnahmen Anwendung, die gemäß den Artikeln 43 oder 49 erlassen wurden.

Die gleichen Sanktionen finden bei Verstößen gegen die Bestimmungen von Artikel 6 Absätze 1 bis 3, Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 17. März 2003 über Altfahrzeuge (in geänderter Fassung) Anwendung.

Die gleichen Sanktionen finden bei Verstößen gegen die Bestimmungen von Artikel 6, 7, 9, 11, 12 und 14 Absatz 3 der Großherzoglichen Verordnung vom 24. Februar 2003 über die Deponieablagerung (in geänderter Fassung) Anwendung.

Die gleichen Sanktionen finden bei Verstößen gegen die Bestimmungen von Artikel 3, 5 bis 7 und 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 24. Februar 1998 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) zur siebten Änderung von Anhang 1 des Gesetzes vom 11. März 1981 (in geänderter Fassung) über das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen Anwendung.

Gleiches gilt bei Verstößen gegen die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen für:

1. Personen, die eine illegale Verbringung im Sinne von Artikel 2 Nummer 35 durchführen,

2. Personen, die Abfälle während der Verbringung unter Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 19 vermischen,

3. Personen, die gegen eine Entscheidung der zuständigen Stelle nach Artikel 24 Absätze 2 und 3 verstoßen.

(2) Mit einer Geldstrafe von 25 EUR bis 10 000 EUR belegt werden Verstöße gegen:

1. Artikel 12 Absätze 6, 7 und 10,

2. Artikel 23 Absatz 5, sofern der Verstoß auf öffentlichen Straßen begangen wird,

3. Artikel 25 Absatz 1,

4. Artikel 30 Absätze 9 und 10,

5. Artikel 32 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und Absatz 4,

6. Artikel 42, sofern es sich um ungefährliche Abfälle handelt,

7. Artikel 42, sofern es sich um Zigarettenstummel handelt.

Die gleichen Sanktionen finden bei Verstößen gegen die Bestimmungen von Artikel 3 bis 5, 7, 9, 10 und 12 der Großherzoglichen Verordnung vom 23. Dezember 2014 über Klärschlamm Anwendung.

Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen für:

1. Notifizierende und Empfänger, die keinen gültigen Vertrag gemäß Artikel 5 oder Artikel 18 Absatz 2 geschlossen haben,

2. Personen, die keine Sicherheitsleistungen oder entsprechenden Versicherungen gemäß Artikel 6 abgeschlossen haben,

3. Personen, welche die Verwertung oder Beseitigung nicht innerhalb der Fristen gemäß Artikel 9 Absatz 7 durchgeführt haben,

4. Betreiber von Verfahren zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung, die die Entgegennahme der Abfälle oder den Abschluss der vorläufigen Verwertung oder Beseitigung nicht innerhalb der in Artikel 15 festgelegten Fristen bestätigt haben,

5. Personen, die sich nach Erhalt der Zustimmung zu einer Verbringung nicht an die Anforderungen in Bezug auf die Begleitformulare gemäß Artikel 16 halten,

6. Personen, die eine Verbringung von Abfällen gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 4 durchführen, ohne dass die Informationen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a mitgeführt werden.

(3) Der Richter ordnet ggf. die Beschlagnahme der von den Zuwiderhandelnden verwendeten Maschinen und Geräte sowie der Fahrzeuge, mit denen der Verstoß begangen wurde, an.

Diese Beschlagnahme kann sich auch auf Produkte, Elemente oder Materialien erstrecken, deren Hersteller, Besitzer, Einführer und Händler die spezifischen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung ihrer Abfälle und die spezifischen Verpflichtungen, die ihnen gemäß Artikel 19 auferlegt wurden, nicht erfüllt haben.

(4) Die Strafverfolgungsbeamten der Großherzoglichen Polizei, die Bediensteten der Großherzoglichen Polizei, die Bediensteten der Zoll- und Akzisenverwaltung und die Bediensteten der Umweltverwaltung, die den Verstoß feststellen, sind befugt, die Maschinen, Geräte und Materialien, die einer späteren Beschlagnahme unterliegen können, sicherzustellen. Diese Sicherstellung kann nur aufrechterhalten werden, wenn sie innerhalb von acht Tagen durch eine Anordnung des Ermittlungsrichters bestätigt wird. Die Aufhebung der durch Beschluss des Ermittlungsrichters angeordneten Beschlagnahme kann in jedem Fall wie folgt beantragt werden:

a) bei der beratenden Kammer des Bezirksgerichts während des Ermittlungsverfahrens,

b) bei der Strafkammer des Bezirksgerichts, wenn diese durch Verweisungsbeschluss oder durch direkte Anrufung damit befasst wird,

c) bei der Strafkammer des Berufungsgerichts, wenn Berufung oder Kassationsbeschwerde eingelegt wurde.

Der Antrag wird bei der Kanzlei des zur Entscheidung angerufenen Gerichts eingereicht. Über den Antrag wird im Eilverfahren entschieden und spätestens innerhalb von drei Tagen nach der Einreichung werden der Staatsanwalt und der Beschuldigte oder sein Verteidiger mündlich angehört oder ordnungsgemäß vorgeladen.

(5) Der Richter ordnet auf Kosten der Zuwiderhandelnden die Instandsetzung der Örtlichkeiten in ihren früheren Zustand an, wenn ein Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und dessen Durchführungsverordnungen sowie gegen die aufgrund dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften getroffenen Maßnahmen begangen wurde. Durch das Urteil wird eine Frist von maximal einem Jahr festgelegt, innerhalb derer der Verurteilte dies umzusetzen hat. Außer dieser Anordnung kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden, dessen Satz und maximale Dauer in dem Urteil festlegt sind. Das Urteil wird auf Antrag des Generalstaatsanwalts und des Nebenklägers, in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich vollstreckt.

(6) Die in Artikel 50 genannten Vereinigungen können die Vollstreckung des Urteils in Bezug auf die Instandsetzung der Örtlichkeiten in ihren früheren Zustand nicht betreiben.

**Artikel 48. Gebührenpflichtige Verwarnungen**

Im Falle von Verstößen, die nach Artikel 47 Absatz 2 bestraft werden, können die von dem Generaldirektor der Großherzoglichen Polizei hierzu ermächtigten Beamten der Großherzoglichen Polizei sowie – in Ausübung ihrer Aufgaben in Zusammenhang mit den Kontrollen gemäß Artikel 45 – die von den zuständigen Ministern hierzu ermächtigten Bediensteten der betreffenden Verwaltungen gebührenpflichtige Verwarnungen erteilen.

Die gebührenpflichtige Verwarnung unterliegt der Bedingung, dass der Zuwiderhandelnde einwilligt, die fällige gebührenpflichtige Verwarnung unverzüglich an die qualifizierten Beamten zu bezahlen, oder dass er, falls die gebührenpflichtige Verwarnung am Ort des Verstoßes nicht erhoben werden kann, diese innerhalb der in dem Zahlungsbescheid festgesetzten Frist entrichtet. Im zweiten Fall kann die Zahlung durch Überweisung auf das in dem Zahlungsbescheid angegebene Post- oder Bankkonto erfolgen. Bei Zahlungsbescheiden, die von den oben genannten Bediensteten der Großherzoglichen Polizei ausgestellt wurden, kann die Zahlung auch in einer Dienststelle der Großherzoglichen Polizei erfolgen.

Die gebührenpflichtige Verwarnung wird durch ein ordnungsgemäßes Strafmandat ersetzt,

1. wenn der Zuwiderhandelnde innerhalb der gesetzten Frist keine Zahlung geleistet hat,

2. wenn der Zuwiderhandelnde erklärt, dass er nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gebühr(en) zu bezahlen,

3. wenn der Zuwiderhandelnde zu dem Zeitpunkt, an dem der Verstoß begangen wurde, minderjährig war.

Die Höhe der gebührenpflichtigen Verwarnung sowie die Zahlungsmodalitäten werden durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt, in der auch die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels geregelt werden sowie ein Katalog erstellt wird, in dem die Verstöße gemäß der Höhe der zu erhebenden gebührenpflichtigen Verwarnungen zu Gruppen zusammengefasst werden.

Der Mindestbetrag der gebührenpflichtigen Verwarnung beträgt 24 EUR. Der Höchstbetrag der gebührenpflichtigen Verwarnung beträgt 1000 EUR. Wird die gebührenpflichtige Verwarnung, einschließlich eventueller Mahngebühren, innerhalb von 45 Tagen nach Feststellung des Verstoßes beglichen, wird die Strafverfolgung eingestellt.

Wurde die gebührenpflichtige Verwarnung nach dieser Frist beglichen, wird sie im Falle eines Freispruchs zurückerstattet bzw. im Falle einer Verurteilung auf die verhängte Geldstrafe und eventuelle Gerichtskosten angerechnet. In diesem Fall werden die gerichtlichen Schritte durch die Begleichung der gebührenpflichtigen Verwarnung nicht berührt.

Die zuständigen Verwaltungen führen ein Register mit den für die Durchführung des vorliegenden Artikels erforderlichen Daten.

**Artikel 49. Verwaltungsmaßnahmen**

(1) Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen von Artikel 12 bis 16, 18, 19, 23 bis 27, 30, 32 bis 35, 42 und 54 Absatz 2 kann der Minister:

a) dem Betreiber einer Einrichtung oder einem Hersteller, Besitzer, Einführer oder Händler eine Frist für die Umsetzung dieser Bestimmungen einräumen, wobei diese Frist nicht länger als zwei Jahre sein kann,

b) die Tätigkeit des Abfallhändlers, ‑maklers, ‑sammlers oder ‑beförderers, den Betrieb der Einrichtung oder die Arbeiten auf der Baustelle durch eine vorläufige Maßnahme ganz oder teilweise aussetzen oder die Einrichtung oder die Baustelle ganz oder teilweise schließen und Siegel anbringen lassen.

(2) Die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen kann von jedem Betroffenen beantragt werden.

(3) Die in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen werden aufgehoben, sobald die Bestimmungen von dem Betreiber einer Einrichtung oder dem Hersteller, Besitzer, Einführer oder Händler eingehalten werden.

**Artikel 49*a*. Geldbußen**

Verstöße gegen die nachstehenden Artikel können von dem Minister mit einer Geldbuße von 250 EUR bis 10 000 EUR belegt werden:

1. Artikel 12 Absatz 3, Absatz 4 Nummer 1, Absatz 5 Unterabsatz 2 sowie Absätze 8 und 9,

2. Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 1 sowie Absätze 4, 5 und 8,

3. Artikel 17 Absatz 3,

4. Artikel 19 Absätze 7, 10 und 11,

5. Artikel 23 Absätze 2 und 5, mit Ausnahme der Fälle gemäß Artikel 47 Absatz 2, 6. Artikel 26 Absätze 1 bis 3,

7. Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben b und d,

8. Artikel 32 Absatz 1 Nummern 6 bis 8,

9. Artikel 33 Absätze 2 und 3,

10. Artikel 34 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 sowie Absatz 2,

11. Artikel 35 Absätze 1 und 2,

12. Artikel 8 Absatz 3 der Großherzoglichen Verordnung vom 17. März 2003 über Altfahrzeuge (in geänderter Fassung),

13. Artikel 10 Absätze 1 und 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 17. März 2003 über Altfahrzeuge (in geänderter Fassung),

14. Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 17. März 2003 über Altfahrzeuge (in geänderter Fassung),

15. Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 23. Dezember 2014 über Klärschlamm,

16. Artikel 13 der Großherzoglichen Verordnung vom 17. März 2003 über Altfahrzeuge (in geänderter Fassung),

17. Artikel 4, Absätze 2 bis 4 der Großherzoglichen Verordnung vom 24. Februar 1998 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) zur siebten Änderung von Anhang 1 des Gesetzes vom 11. März 1981 (in geänderter Fassung) über das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen,

18. Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 30. Juli 2013 (in geänderter Fassung) über die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten,

19. Artikel 4 bis 7 der Großherzoglichen Verordnung vom 30. Juli 2013 (in geänderter Fassung) über die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten,

20. Artikel 9, 10 und 12 der Großherzoglichen Verordnung vom 30. Juli 2013 (in geänderter Fassung) über die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

Die Geldbußen sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung zu bezahlen.

Die Geldbußen werden von der Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung erhoben. Die Einziehung erfolgt wie bei Einregistrierungsgebühren.

**Artikel 50. Rechtsmittel**

(1) Gegen die kraft des vorliegenden Gesetzes getroffenen Entscheidungen können vor dem als Tatgericht entscheidenden Verwaltungsgericht Rechtsmittel eingelegt werden. Diese Rechtsmittel sind, unter Androhung der Verwirkung, innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen.

(2) Die Rechtsmittel stehen auch Vereinigungen von nationaler Bedeutung offen, die als juristische Person auftreten und in Anwendung von Artikel 29 des Gesetzes vom 10. Juni 1999 über genehmigungspflichtige Betriebe (in geänderter Fassung) zugelassen wurden, sofern die in Unterabsatz 1 genannte Entscheidung einen Betrieb gemäß Anhang III des vorgenannten Gesetzes sowie einen Betrieb, der durch die gemäß Artikel 8 Absatz 2 dieses Gesetzes verabschiedete großherzogliche Verordnung geregelt ist, betreffen. Die vorgenannten Vereinigungen gelten als in eigenem Interesse handelnd.

(3) Vereinigungen, die in Anwendung von Artikel 29 des Gesetzes vom 10. Juni 1999 über genehmigungspflichtige Betriebe (in geänderter Fassung) zugelassen wurden, können die Rechte des Nebenklägers in Zusammenhang mit Tatbeständen ausüben, die einen Verstoß im Sinne des vorliegenden Gesetzes darstellen und die von ihnen verteidigten kollektiven Interessen mittelbar oder unmittelbar schädigen, selbst wenn sie kein materielles Interesse nachweisen und das kollektive Interesse, in dem sie handeln, vollständig durch das soziale Interesse gedeckt ist, dessen Verteidigung durch die Staatsanwaltschaft sichergestellt wird. (Gesetz vom 3. Dezember 2014) „Gleiches gilt für Vereinigungen und Organisationen nach ausländischem Recht, die als juristische Person auftreten und ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten im Bereich des Umweltschutzes ausüben.“

**Kapitel IX. – Schlussbestimmungen**

**Artikel 51. Änderungsbestimmungen**

(1) Artikel 4 Buchstabe e des Gesetzes vom 31. Mai 1999 zur Einrichtung eines Fonds für den Umweltschutz wird wie folgt geändert:

„e) Beihilfen, die sich in Anwendung von Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. März 2012 über Abfälle auf maximal 50 % der Investitionskosten für die Sanierung und Aufbereitung von Deponien für Abfälle oder kontaminierten Standorten belaufen können“.

(2) In Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Gesetzes vom 25. März 2005 über den Betrieb und die Finanzierung der SuperDrecksKëscht werden die Worte „in Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Juni 1994 (in geänderter Fassung) über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen“ durch die Worte „in Artikel 17 des Gesetzes vom 21. März 2012 über Abfälle werden vom Staat durch unmittelbare Berechnung durch den Ausführenden die Kosten für folgende Tätigkeiten getragen“ ersetzt.

(3) Das Gesetz vom 19. Dezember 2008 a) über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren, b) zur Änderung des Gesetzes vom 17. Juni 1994 (in geänderter Fassung) über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen wird wie folgt geändert:

– Artikel 2 Nummer 11 wird wie folgt ersetzt:

„11. Gerät: alle Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die vollständig mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden bzw. betrieben werden können;“.

– Artikel 7 wird durch einen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(4) Für Sammelstellen, an denen der Endverbraucher Altbatterien oder Altakkumulatoren an einer Sammelstelle, die sich – unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte – in seiner Nähe befindet, abgeben kann, gilt die Anforderung der Genehmigung oder Registrierung gemäß der Abfallgesetzgebung nicht.“

– Artikel 15 wird aufgehoben.

– Artikel 16 wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 16. Die Registrierung der Erzeuger und die Zulassung der Stellen von kollektiven Systemen erfolgen gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 des Gesetzes vom 21. März 2012 über Abfälle.“.

– Artikel 19 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„(1) Die von den Herstellern, Händlern, Dritten, die in ihrem Namen handeln, oder von der zugelassenen Stelle an die Umweltverwaltung zu übermittelnden Jahresberichte sind die Berichte gemäß Artikel 35 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. März 2012 über Abfälle.“.

– Artikel 21 wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 21. Der aus mehreren Parteien bestehende Überwachungsausschuss, der in Anwendung von Artikel 19 Absatz 9 des Gesetzes vom 21. März 2012 über Abfälle eingerichtet wird, übernimmt für die Zwecke des vorliegenden Gesetzes die Funktion des aus mehreren Parteien bestehenden Überwachungsausschusses.“

Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe b Nummer 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 über Dienstleistungen im Binnenmarkt wird wie folgt ersetzt:

1) Artikel 30 des Gesetzes vom 21. März 2012 über Abfälle.

**Artikel 52. Aufhebungsbestimmung**

Das Gesetz vom 17. Juni 1994 (in geänderter Fassung) über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen wird aufgehoben.

**Artikel 53. Übergangsbestimmungen**

Die erteilten Genehmigungen und Zulassungen sowie die Registrierungen, die gemäß dem in Artikel 52 genannten Gesetz oder den zu dessen Durchführung erlassenen Verordnungen über Verpackungsabfälle und Elektro- und Elektronikaltgeräte durchgeführt wurden, bleiben für die darin festgelegte Frist gültig.

**Artikel 54. Inkrafttreten**

(1) Die Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1, Artikel 20 Absatz 1, von Artikel 25 Absatz 1 in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Bioabfällen, von Artikel 26 Absätze 2 und 3, Artikel 27 Absätze 2 und 3 gelten nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.

(2) Einrichtungen, Unternehmen, Anlagen oder Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben d und e, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes im Rahmen der Rechtsvorschriften über genehmigungspflichtige Betriebe ordnungsgemäß zugelassen sind und die gemäß dem vorliegenden Gesetz einer Zulassung bedürfen, müssen sich innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes im Einklang mit Artikel 32 registrieren lassen.

**Artikel 55. Kurzfassung des Titels**

Auf das vorliegende Gesetz wird in folgender Form Bezug genommen: „Gesetz vom 21. März 2012 über Abfälle und Ressourcen“.

ANHANG I

**Beseitigungsverfahren**

D 1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.)

D 2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)

D 3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)

D 4 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)

D 5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden, usw.)

D 6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen

D 7 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden

D 8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der unter D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden

D 9 Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der unter D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)

D 10 Verbrennung an Land

D 11 Verbrennung auf See (\*)

D 12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)

D 13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der unter D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren (\*\*)

D 14 Neuverpacken vor Anwendung eines der unter D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren

D 15 Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) (\*\*\*)

(\*) Nach EU-Recht und internationalen Übereinkünften verbotenes Verfahren.

(\*\*) Falls sich kein anderer D-Code für die Einstufung eignet, kann dies vorbereitende Verfahren einschließen, die der Beseitigung einschließlich der Vorbehandlung vorangehen – wie z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung oder Trennung vor Anwendung eines der unter D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren.

(\*\*\*) Unter einer „zeitweiligen Lagerung“ ist eine vorläufige Lagerung im Sinne des Artikels 4 Nummer 17 zu verstehen.

ANHANG II

**Verwertungsverfahren**

R 1 Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung (\*)

R 2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln

R 3 Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) (\*\*)

R 4 Recycling/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen (\*\*\*)

R 5 Recycling/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen (\*\*\*\*)

R 6 Regenerierung von Säuren und Basen

R 7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen

R 8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen

R 9 Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl

R 10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung

R 11 Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden

R 12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (\*\*\*\*\*)

R 13 Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) (\*\*\*\*\*)

(\*) Hierunter fallen Verbrennungsanlagen, deren Zweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht, nur dann, wenn deren Energieeffizienz mindestens folgende Werte beträgt:

– 0,60 für in Betrieb befindliche Anlagen, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht vor dem 1. Januar 2009 genehmigt wurden,

– 0,65 für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 genehmigt wurden, wobei folgende Formel verwendet wird: Energieeffizienz = (Ep – (Ef + Ei))/(0,97 x (Ew + Ef)) Dabei ist:

Ep die jährlich als Wärme oder Strom erzeugte Energie. Der Wert wird berechnet, indem Elektroenergie mit dem Faktor 2,6 und für gewerbliche Zwecke erzeugte Wärme mit dem Faktor 1,1 (GJ/Jahr) multipliziert wird.

Ef der jährliche Input von Energie in das System aus Brennstoffen, die zur Erzeugung von Dampf eingesetzt werden (GJ/Jahr).

Ew die jährliche Energiemenge, die im behandelten Abfall enthalten ist, berechnet anhand des unteren Heizwerts des Abfalls (GJ/Jahr).

Ei die jährliche importierte Energiemenge ohne Ew und Ef (GJ/Jahr).

0,97 ist ein Faktor zur Berechnung der Energieverluste durch Rost- und Kesselasche sowie durch Strahlung.

Diese Formel ist entsprechend dem Referenzdokument zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallverbrennung zu verwenden.

Der Wert der Energieeffizienzformel wird mit einem Klimakorrekturfaktor (Climate Correction Factor, CCF) wie folgt multipliziert:

1) CCF für vor dem 1. September 2015 in Betrieb befindliche und nach geltendem EU-Recht genehmigte Anlagen:

CCF = 1, wenn HDD ≥ 3350

CCF = 1,25, wenn HDD ≤ 2150

CCF = – (0,25/1200) × HDD + 1,698, wenn 2150 < HDD < 3350

2) CCF für nach dem 31. August 2015 genehmigte Anlagen und für Anlagen gemäß Nummer 1 ab 31. Dezember 2029:

CCF = 1, wenn HDD ≥ 3350

CCF = 1,12, wenn HDD ≤ 2150

CCF = – (0,12/1200) × HDD + 1,335, wenn 2150 < HDD < 3350

(Der sich daraus ergebende CCF-Wert wird auf drei Dezimalstellen gerundet).

Der HDD-Wert (Heizgradtage) sollte dem Durchschnitt der jährlichen HDD-Werte für den Standort der Verbrennungsanlage entsprechen, berechnet für einen Zeitraum von 20 aufeinanderfolgenden Jahren vor dem Jahr, für das der CCF bestimmt wird. Der HDD-Wert sollte nach der folgenden Eurostat-Methode berechnet werden: HDD = (18 °C – Tm) × d, wenn Tm weniger als oder gleich 15 °C (Heizschwelle) beträgt, und HDD = null, wenn Tm über 15 °C beträgt; dabei ist Tm die mittlere Außentemperatur (Tmin + Tmax)/2 über einen Zeitraum von d Tagen. Die Berechnungen sind täglich durchzuführen (d = 1) und auf ein Jahr hochzurechnen.

(\*\*) Dies schließt die Vorbereitung zur Wiederverwendung, Vergasung und Pyrolyse unter Verwendung der Bestandteile als Chemikalien und die Verwertung organischer Stoffe zur Verfüllung ein.

(\*\*\*) Dies schließt die Vorbereitung zur Wiederverwendung ein.

(\*\*\*\*) Dies schließt die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling anorganischer Baustoffe, die Verwertung anorganischer Stoffe zur Verfüllung und die Bodenreinigung, die zu einer Verwertung des Bodens führt, ein.

(\*\*\*\*\*) Falls sich kein anderer R-Code für die Einstufung eignet, kann dies vorbereitende Verfahren einschließen, die der Verwertung einschließlich der Vorbehandlung vorangehen – wie z. B. Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der unter R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren.

(\*\*\*\*\*\*) Unter einer „zeitweiligen Lagerung“ ist eine vorläufige Lagerung im Sinne des Artikels 4 Nummer 19 zu verstehen.

ANHANG III

**Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen nach Artikel 37**

**Maßnahmen, die sich auf die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Abfallerzeugung auswirken können**

1. Einsatz von Planungsmaßnahmen oder sonstigen wirtschaftlichen Instrumenten, die die Effizienz der Ressourcennutzung fördern.

2. Förderung einschlägiger Forschung und Entwicklung mit dem Ziel, umweltfreundlichere und weniger abfallintensive Produkte und Technologien hervorzubringen, sowie Verbreitung und Einsatz dieser Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung.

3. Entwicklung wirksamer und aussagekräftiger Indikatoren für die Umweltbelastungen im Zusammenhang mit der Abfallerzeugung als Beitrag zur Vermeidung der Abfallerzeugung auf sämtlichen Ebenen, vom Produktvergleich auf Gemeinschaftsebene über Aktivitäten kommunaler Behörden bis hin zu nationalen Maßnahmen.

**Maßnahmen, die sich auf die Konzeptions-, Produktions- und Vertriebsphase auswirken können**

4. Förderung von Ökodesign (systematische Einbeziehung von Umweltaspekten in das Produktdesign mit dem Ziel, die Umweltbilanz des Produkts über den gesamten Lebenszyklus hinweg zu verbessern).

5. Bereitstellung von Informationen über Techniken zur Abfallvermeidung im Hinblick auf einen erleichterten Einsatz der besten verfügbaren Techniken in der Industrie.

6. Schulungsmaßnahmen für die zuständigen Behörden hinsichtlich der Einbeziehung der Abfallvermeidungsanforderungen bei der Erteilung von Genehmigungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und der Richtlinie 96/61/EG.

7. Einbeziehung von Maßnahmen zur Vermeidung der Abfallerzeugung in Anlagen, die nicht unter die Richtlinie 96/61/EG fallen. Hierzu könnten gegebenenfalls Maßnahmen zur Bewertung der Abfallvermeidung und zur Aufstellung von Plänen gehören.

8. Sensibilisierungsmaßnahmen bzw. Unterstützung von Unternehmen bei der Finanzierung, Entscheidungsfindung o. Ä. Besonders wirksam dürften derartige Maßnahmen sein, wenn sie sich gezielt an kleine und mittlere Unternehmen richten und auf diese zugeschnitten sind und auf bewährte Netzwerke des Wirtschaftslebens zurückgreifen.

9. Rückgriff auf freiwillige Vereinbarungen, Verbraucher- und Herstellergremien oder branchenbezogene Verhandlungen, damit die jeweiligen Unternehmen oder Branchen eigene Abfallvermeidungspläne bzw. ‑ziele festlegen oder abfallintensive Produkte oder Verpackungen verbessern.

10. Förderung anerkannter Umweltmanagementsysteme, einschließlich EMAS und ISO 14001.

**Maßnahmen, die sich auf die Verbrauchs- und Nutzungsphase auswirken können**

11. Wirtschaftliche Instrumente wie zum Beispiel Anreize für umweltfreundlichen Einkauf oder die Einführung eines vom Verbraucher zu zahlenden Aufpreises für einen Verpackungsartikel oder Verpackungsteil, der sonst unentgeltlich bereitgestellt werden würde.

12. Sensibilisierungsmaßnahmen und Informationen für die breite Öffentlichkeit oder eine bestimmte Verbrauchergruppe.

13. Förderung glaubwürdiger Ökozeichen.

14. Vereinbarungen mit der Industrie, wie der Rückgriff auf Produktgremien etwa nach dem Vorbild der integrierten Produktpolitik, oder mit dem Einzelhandel über die Bereitstellung von Informationen über Abfallvermeidung und umweltfreundliche Produkte.

15. Einbeziehung von Kriterien des Umweltschutzes und der Abfallvermeidung in Ausschreibungen des öffentlichen und privaten Beschaffungswesens im Sinne des Handbuchs für eine umweltgerechte öffentliche Beschaffung, das von der Kommission am 29. Oktober 2004 veröffentlicht wurde.

16. Förderung der Wiederverwendung und/oder Reparatur geeigneter entsorgter Produkte oder ihrer Bestandteile, vor allem durch den Einsatz pädagogischer, wirtschaftlicher, logistischer oder anderer Maßnahmen wie Unterstützung oder Einrichtung von akkreditierten Zentren und Netzen für Reparatur und Wiederverwendung, insbesondere in dicht besiedelten Regionen.

ANHANG IV

**Bearbeitungsfristen**

(1) Für Anträge, die nach den Bestimmungen der Artikel 7, 9 und 30 Buchstaben a, b, c und f eingereicht werden, gilt Folgendes:

1. Die zuständige Verwaltung entscheidet innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Eingangsbestätigung, ob der Antrag zulässig ist.

Der Antrag ist unzulässig, wenn er nach Ermessen der zuständigen Verwaltung als offensichtlich unvollständig anzusehen ist.

Ein Antrag ist offensichtlich unvollständig, wenn er nicht die in dem vorliegenden Gesetz angeführten spezifischen Angaben und Unterlagen enthält. Da das vorliegende Gesetz keine genauen Details enthält, erstellt die zuständige Verwaltung eine Liste der erforderlichen Angaben und Unterlagen, die in elektronischer Form veröffentlicht wird.

Ein Antrag ist außerdem unzulässig, wenn er widersprüchliche Angaben oder Unterlagen enthält.

Eine unzulässige Akte wird von der zuständigen Verwaltung unverzüglich und ohne weitere Maßnahmen an den Antragsteller zurückgesendet. Der Unzulässigkeitsbeschluss wird begründet. Geht innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten fünfzehn Tage keine Mitteilung der zuständigen Verwaltung ein, ist der Antrag zulässig.

Einsprüche in Bezug auf die Zulässigkeit einer Antragsakte werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 50 Absatz 1 eingelegt.

2. Bei für zulässig erklärten Anträgen setzt die zuständige Verwaltung den Antragsteller innerhalb einer Frist von drei Monaten darüber in Kenntnis, ob seine Antragsakte vollständig ist.

3. Wenn die Akte nicht vollständig ist oder wenn die zuständige Verwaltung auf Grundlage der in der Akte enthaltenen Elemente zusätzliche Informationen benötigt, um beurteilen zu können, ob die geplante Tätigkeit den Bestimmungen der Artikel 9 und 10 gerecht wird, fordert sie den Antragsteller innerhalb der oben genannten Frist einmalig auf, seine Akte zu vervollständigen oder zusätzliche Informationen bereitzustellen.

Der Antragsteller übermittelt die angeforderten Informationen alle zusammen mit der erforderlichen Genauigkeit und gemäß den Regeln der Technik innerhalb von zwei Monaten an die zuständige Verwaltung.

Auf schriftlichen und begründeten Antrag des Antragstellers kann diese Frist einmalig um einen Monat verlängert werden.

Geht innerhalb der oben genannten Fristen keine Antwort ein, gilt der Antrag als nichtig. Der Antragsteller wird von der zuständigen Verwaltung darüber in Kenntnis gesetzt.

4. Falls die Antragsakte gemäß der vorstehenden Nummer 2 als vollständig beurteilt wurde oder

die angeforderten zusätzlichen Informationen innerhalb den unter Nummer 3 genannten Fristen an die zuständige Verwaltung übermittelt wurden, verfügt der Minister über eine Frist von drei Monaten, um die Entscheidung zu treffen.

(2) Für Anträge, die nach den Bestimmungen von Artikel 19 eingereicht werden, gilt Folgendes:

a) Bei Anträgen, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 des vorliegenden Gesetzes eingereicht werden, entscheidet die zuständige Verwaltung innerhalb eines Monats nach der Eingangsbestätigung des Antrags, ob dieser zulässig ist.

Eine Akte ist unzulässig, wenn:

1. die spezifischen Bedingungen gemäß Artikel 19 Absatz 6 Buchstabe a nicht erfüllt sind,

2. wenn sie nicht die spezifischen Unterlagen gemäß Artikel 19 Absatz 6 Buchstabe b enthält.

Die zuständige Verwaltung fordert ggf. fehlende Unterlagen von dem Antragsteller an, der diese innerhalb einer Frist von einem Monat einzureichen hat. Nach Ablauf dieser Frist verfügt der Minister erneut über eine Frist von einem Monat, um über die Zulässigkeit der Akte zu entscheiden.

b) Bei für zulässig erklärten Anträgen verfügt der Minister über eine Frist von drei Monaten, um die Entscheidung zu treffen.

Enthält die Akte widersprüchliche Angaben oder Unterlagen oder fehlen Informationen, fordert die zuständige Verwaltung den Antragsteller innerhalb der oben genannten Frist einmalig auf, die Akte zu vervollständigen und diese Unterlagen oder Angaben zu übermitteln.

Der Antragsteller übermittelt die angeforderten Informationen alle zusammen innerhalb von zwei Monaten an die zuständige Verwaltung.

Auf schriftlichen und begründeten Antrag des Antragstellers kann diese Frist einmalig um einen Monat verlängert werden.

Werden die angeforderten Informationen innerhalb dieser Frist nicht an die zuständige Verwaltung übermittelt, gilt die Akte als nichtig und der Antragsteller wird darüber in Kenntnis gesetzt.

Werden die angeforderten Informationen innerhalb der gesetzten Frist übermittelt, verfügt der Minister nach deren Eingang über eine Frist von drei Monaten, um die Entscheidung zu treffen.

(3) Für Anträge, die nach den Bestimmungen von Artikel 30 Buchstaben d und e eingereicht werden, gilt Folgendes:

Die Bearbeitungsfristen sind die Fristen, die in den Rechtsvorschriften über genehmigungspflichtige Betriebe angeführt sind:

1. für Einrichtungen, Unternehmen, Anlagen oder Verfahren, die nicht unter das Gesetz vom 10. Juni 1999 über genehmigungspflichtige Betriebe (in geänderter Fassung) fallen: Fristen der Klasse 3 dieser Rechtsvorschriften,

2. für Einrichtungen, Unternehmen, Anlagen oder Verfahren, die unter das Gesetz vom 10. Juni 1999 über genehmigungspflichtige Betriebe (in geänderter Fassung) fallen: Fristen der Klasse 1 dieser Rechtsvorschriften.

ANHANG V

**Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle**

**H 1 „explosiv“:** Abfall, der durch chemische Reaktion Gase solcher Temperatur, solchen Drucks und solcher Geschwindigkeit erzeugen kann, dass hierdurch Zerstörungen in der Umgebung eintreten. Hierzu gehören pyrotechnische Abfälle, explosive Abfälle in Form von organischen Peroxiden und explosive selbstzersetzliche Abfälle.

Enthält ein Abfall einen oder mehrere Stoffe, denen einer der Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes sowie Gefahrenhinweis-Codes der Tabelle 1 zugeordnet ist, so ist der Abfall, soweit es angebracht und verhältnismäßig ist, nach Maßgabe von Prüfmethoden in Bezug auf HP 1 zu beurteilen. Deutet das Vorhandensein eines Stoffes, eines Gemischs oder eines Erzeugnisses darauf hin, dass der Abfall explosiv ist, ist er nach HP 1 als gefährlich einzustufen.

Tabelle 1: Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Code sowie Codierung der Gefahrenhinweise für Abfallkomponenten zwecks Einstufung von Abfällen als gefährlich nach HP 1:

|  |  |
| --- | --- |
| **Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Code**  | **Codierung der Gefahrenhinweise**  |
| Inst. Expl.  | H 200  |
| Expl. 1.1  | H 201  |
| Expl. 1.2  | H 202  |
| Expl. 1.3  | H 203  |
| Expl. 1.4  | H 204  |
| Selbstzers. A  | H 240  |
| Org. Perox. A  |
| Selbstzers. B  | H 241  |
| Org. Perox. B  |

**HP 2 „brandfördernd“:** Abfall, der in der Regel durch Zufuhr von Sauerstoff die Verbrennung anderer Materialien verursachen oder begünstigen kann.

Enthält ein Abfall einen oder mehrere Stoffe, denen einer der Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes sowie Gefahrenhinweis-Codes der Tabelle 2 zugeordnet ist, so ist der Abfall, soweit es angebracht und verhältnismäßig ist, nach Maßgabe von Prüfmethoden in Bezug auf HP 2 zu beurteilen. Deutet das Vorhandensein eines Stoffes darauf hin, dass der Abfall brandfördernd ist, so ist er nach HP 2 als gefährlich einzustufen.

Tabelle 2: Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Code sowie Codierung der Gefahrenhinweise für die Einstufung von Abfällen als gefährlich nach HP 2:

|  |  |
| --- | --- |
| **Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Code**  | **Codierung der Gefahrenhinweise**  |
| Oxid. Gas 1  | H 270  |
| Oxid. Fl. 1  | H 271  |
| Oxid. Festst. 1  |
| Oxid. Fl. 2, Oxid. Fl. 3  | H 272  |
| Oxid. Festst. 2, Oxid. Festst. 3  |

**HP 3 „entzündbar“:**

entzündbarer flüssiger Abfall, flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C,

entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall, fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden,

entzündbarer fester Abfall, fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann,

entzündbarer gasförmiger Abfall, gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist,

mit Wasser reagierender Abfall, Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt,

sonstiger entzündbarer Abfall, entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall.

Enthält ein Abfall einen oder mehrere Stoffe, denen einer der Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes sowie Gefahrenhinweis-Codes der Tabelle 3 zugeordnet ist, so ist der Abfall, soweit es angebracht und verhältnismäßig ist, nach Maßgabe von Prüfmethoden zu beurteilen. Deutet das Vorhandensein eines Stoffes darauf hin, dass der Abfall entzündbar ist, so ist er nach HP 3 als gefährlich einzustufen.

Tabelle 3: Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Code sowie Codierung der Gefahrenhinweise für Abfallkomponenten zwecks Einstufung von Abfällen als gefährlich nach HP 3:

|  |  |
| --- | --- |
| **Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Code**  | **Codierung der Gefahrenhinweise**  |
| Entz. Gas 1  | H220  |
| Entz. Gas 2  | H221  |
| Aerosol 1  | H222  |
| Aerosol 2  | H223  |
| Entz. Fl. 1  | H224  |
| Entz. Fl. 2  | H225  |
| Entz. Fl. 3  | H226  |
| Entz. Festst. 1  | H228  |
| Entz. Festst. 2  |
| Selbstzers. CD  | H242  |
| Selbstzers. EF  |
| Org. Perox. CD  |
| Org. Perox. EF  |
| Pyr. Fl. 1  | H250  |
| Pyr. Festst. 1  |
| Selbsterh. 1  | H251  |
| Selbsterh. 2  | H252  |
| Wasserreakt. 1  | H260  |
| Wasserreakt. 2  | H261  |
| Wasserreakt. 3  |

**HP 4 „reizend – Hautreizung und Augenschädigung“:** Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann.

Enthält ein Abfall einen oder mehrere Stoffe, denen einer der folgenden Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes sowie Gefahrenhinweis-Codes zugeordnet ist und bei denen eine oder mehrere der folgenden Konzentrationsgrenzen erreicht oder überschritten werden, in Konzentrationen über dem Berücksichtigungsgrenzwert, so ist der Abfall nach HP 4 als gefährlich einzustufen.

Der bei einer Beurteilung auf Hautverätzung 1A (H314), Hautreizung 2 (H315), Augenschäden 1 (H318) und Augenreizung 2 (H319) zugrunde zu legende Berücksichtigungsgrenzwert beträgt 1 %.

Beträgt die Summe der Konzentrationen aller Stoffe, denen Hautverätzung 1A (H314) zugeordnet ist, 1 % oder mehr, so ist der Abfall nach HP 4 als gefährlich einzustufen.

Beträgt die Summe der Konzentrationen aller Stoffe, denen H318 zugeordnet ist, 10 % oder mehr, so ist der Abfall nach HP 4 als gefährlich einzustufen.

Beträgt die Summe der Konzentrationen aller Stoffe, denen H315 und H319 zugeordnet sind, 20 % oder mehr, so ist der Abfall nach HP 4 als gefährlich einzustufen.

Es ist zu beachten, dass Abfälle, die Stoffe, denen H314 (Hautverätzung 1A, 1B oder 1C) zugeordnet ist, in Mengen von 5 % oder mehr enthalten, nach HP 8 als gefährlich eingestuft werden. HP 4 findet keine Anwendung, wenn der Abfall als HP 8 eingestuft ist.

**HP 5 „spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr“:** Abfall, der nach einmaliger oder nach wiederholter Exposition Toxizität für ein spezifisches Zielorgan verursachen kann oder akute toxische Wirkungen nach Aspiration verursacht.

Enthält ein Abfall einen oder mehrere Stoffe, denen einer oder mehrere der folgenden Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes sowie Gefahrenhinweis-Codes der Tabelle 4 zugeordnet sind, und bei denen eine oder mehrere der Konzentrationsgrenzen gemäß Tabelle 4 erreicht oder überschritten werden, so ist der Abfall nach HP 5 als gefährlich einzustufen. Enthält ein Abfall Stoffe, die als STOT eingestuft sind, so wird der Abfall nur dann nach HP 5 als gefährlich eingestuft, wenn ein einzelner Stoff die Konzentrationsgrenze erreicht oder überschreitet.

Enthält ein Abfall einen oder mehrere Stoffe, die als Aspirationsgefahr 1 eingestuft sind, und erreicht oder überschreitet die Summe dieser Stoffe die Konzentrationsgrenze, so ist der Abfall nur dann nach HP 5 als gefährlich einzustufen, wenn die kinematische Viskosität insgesamt (bei 40 °C) 20,5 mm2/s nicht übersteigt.1

Tabelle 4: Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Code sowie Codierung der Gefahrenhinweise für Abfallkomponenten und die entsprechenden Konzentrationsgrenzen für die Einstufung von Abfällen als gefährlich nach HP 5:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Code**  | **Codierung der Gefahrenhinweise**  | **Konzentrationsgrenze**  |
| STOT einm. 1  | H370  | 1 %  |
| STOT einm. 2  | H371  | 10 %  |
| STOT einm. 3  | H335  | 20 %  |
| STOT wdh. 1  | H372  | 1 %  |
| STOT wdh. 2  | H373  | 10 %  |
| Asp. 1  | H304  | 10 %  |

**HP 6 „akute Toxizität“:** Abfall, der nach oraler, dermaler oder Inhalationsexposition akute toxische Wirkungen verursachen kann.

Erreicht oder überschreitet die Summe der Konzentrationen aller in einem Abfall enthaltenen Stoffe, denen ein Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Code „akut toxisch“ sowie ein Gefahrenhinweiscode der Tabelle 5 zugeordnet ist, die in dieser Tabelle angegebene Schwelle, so ist der Abfall nach HP 6 als gefährlich einzustufen. Enthält ein Abfall mehr als einen als akut toxisch eingestuften Stoff, so ist die Summe der Konzentrationen nur für Stoffe innerhalb derselben Gefahrenkategorie erforderlich.

Für die Berücksichtigung in einer Beurteilung gelten die folgenden Berücksichtigungsgrenzwerte:

für akute Toxizität 1, 2 oder 3 (H300, H310, H330, H301, H311, H331): 0,1 %,

für akute Toxizität 4 (H302, H312, H332): 1 %.

Tabelle 5: Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Code sowie Codierung der Gefahrenhinweise für Abfallkomponenten und die entsprechenden Konzentrationsgrenzen für die Einstufung von Abfällen als gefährlich nach HP 6:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Code**  | **Codierung der Gefahrenhinweise**  | **Konzentrationsgrenze**  |
| Akut Tox. 1 (Oral)  | H300  | 0,1 %  |
| Akut Tox. 2 (Oral)  | H300  | 0,25 %  |
| Akut Tox. 3 (Oral)  | H301  | 5 %  |
| Akut Tox 4 (Oral)  | H302  | 25 %  |
| Akut Tox. 1 (Dermal)  | H310  | 0,25 %  |
| Akut Tox. 2 (Dermal)  | H310  | 2,5 %  |
| Akut Tox. 3 (Dermal)  | H311  | 15 %  |
| Akut Tox. 4 (Dermal)  | H312  | 55 %  |
| Akut Tox. 1 (Inhal.)  | H330  | 0,1 %  |
| Akut Tox. 2 (Inhal.)  | H330  | 0,5 %  |
| Akut Tox. 3 (Inhal.)  | H331  | 3,5 %  |
| Akut Tox. 4 (Inhal.)  | H332  | 22,5 %  |

**HP 7 „karzinogen“:** Abfall, der Krebs erzeugen oder die Krebshäufigkeit erhöhen kann.

Enthält ein Abfall einen Stoff, dem einer der folgenden Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes sowie Gefahrenhinweis-Codes zugeordnet ist und bei dem eine der folgenden Konzentrationsgrenzen der Tabelle 6 erreicht oder überschritten wird, so ist der Abfall nach HP 7 als gefährlich einzustufen. Enthält ein Abfall mehr als einen als karzinogen eingestuften Stoff, wird der Abfall nur dann nach HP 7 als gefährlich eingestuft, wenn ein einzelner Stoff die Konzentrationsgrenze erreicht oder überschreitet.

Tabelle 6: Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Code und Codierung der Gefahrenhinweise für Abfallkomponenten und die entsprechenden Konzentrationsgrenzen für die Einstufung von Abfällen als gefährlich nach HP 7:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Gefahrenkategorien**  | **Codierung der Gefahrenhinweise**  | **Konzentrationsgrenze**  |
| Karz. 1A  | H350  | 0,1 %  |
| Karz. 1B |  |
| Karz. 2  | H351  | 1,0 %  |

**HP 8 „ätzend“:** Abfall, der bei Applikation Hautverätzungen verursachen kann.

Enthält ein Abfall einen oder mehrere Stoffe, die als hautätzend 1A, 1B oder 1C (H314) eingestuft sind, und beträgt die Summe ihrer Konzentrationen 5 % oder mehr, so ist der Abfall nach HP 8 als gefährlich einzustufen.

Der Berücksichtigungsgrenzwert in einer Beurteilung auf Hautätzung 1A, 1B, 1C (H314) beträgt 1,0 %.

**HP 9 „infektiös“:** Abfall, der lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthält, die im Menschen oder anderen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen.

Die Zuordnung von HP 9 ist nach den Regeln zu beurteilen, die in Referenzdokumenten oder in den einschlägigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sind.

**HP 10 „reproduktionstoxisch“:** Abfall, der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit bei Mann und Frau beeinträchtigen und Entwicklungstoxizität bei den Nachkommen verursachen kann.

Enthält ein Abfall einen Stoff, dem einer der folgenden Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes sowie Gefahrenhinweis-Codes zugeordnet ist und bei dem eine der folgenden Konzentrationsgrenzen der Tabelle 7 erreicht oder überschritten wird, so ist der Abfall nach HP 10 als gefährlich einzustufen. Enthält ein Abfall einen oder mehrere Stoffe, die als reproduktionstoxisch eingestuft sind, so wird der Abfall nur dann nach HP 10 als gefährlich eingestuft, wenn ein einzelner Stoff die Konzentrationsgrenze erreicht oder überschreitet.

Tabelle 7: Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Code sowie Codierung der Gefahrenhinweise für Abfallkomponenten und die entsprechenden Konzentrationsgrenzen für die Einstufung von Abfällen als gefährlich nach HP 10:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Code**  | **Codierung der Gefahrenhinweise**  | **Konzentrationsgrenze**  |
| Repr. 1A  | H360  | 0,3 %  |
| Repr. 1B  |  |  |
| Repr. 2  | H361  | 3,0 %  |

**HP 11 „mutagen“:** Abfall, der eine Mutation, d. h. eine dauerhafte Veränderung von Menge oder Struktur des genetischen Materials in einer Zelle verursachen kann.

Enthält ein Abfall einen Stoff, dem einer der folgenden Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes sowie Gefahrenhinweis-Codes zugeordnet ist und bei dem eine der folgenden Konzentrationsgrenzen der Tabelle 8 erreicht oder überschritten wird, so ist der Abfall nach HP 11 als gefährlich einzustufen. Enthält ein Abfall mehr als einen als mutagen eingestuften Stoff, so wird der Abfall nur dann nach HP 11 als gefährlich eingestuft, wenn ein einzelner Stoff die Konzentrationsgrenze erreicht oder überschreitet.

Tabelle 8: Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Code sowie Codierung der Gefahrenhinweise für Abfallkomponenten und die entsprechenden Konzentrationsgrenzen für die Einstufung von Abfällen als gefährlich nach HP 11:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Code**  | **Codierung der Gefahrenhinweise**  | **Konzentrationsgrenze**  |
| Mutag. 1A  | H340  | 0,1 %  |
| Mutag. 1B |  |
| Mutag. 2  | H341  | 1,0 %  |

**HP 12 „Freisetzung eines akut toxischen Gases“:** Abfall, der bei Berührung mit Wasser oder einer Säure akut toxische Gase freisetzt (Akute Toxizität 1, 2 oder 3).

Enthält ein Abfall einen Stoff, dem eine der folgenden zusätzlichen Gefahren EUH029, EUH031 und EUH032 zugeordnet ist, so ist er nach Maßgabe von Prüfmethoden oder Leitlinien als gefährlich nach HP 12 einzustufen.

**HP 13 „sensibilisierend“:** Abfall, der einen oder mehrere Stoffe enthält, die bekanntermaßen sensibilisierend für die Haut oder die Atemwege sind.

Erhält ein Abfall einen Stoff, der als sensibilisierend eingestuft ist und dem einer der Gefahrenhinweis-Codes H317 oder H334 zugeordnet ist, und erreicht oder überschreitet ein einzelner Stoff die Konzentrationsgrenze von 10 %, so ist der Abfall nach HP 13 als gefährlich einzustufen.

**HP 14 „ökotoxisch“:** Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.

**HP 15 „Abfall, der eine der oben genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften entwickeln kann, die der ursprüngliche Abfall nicht unmittelbar aufweist“.**

Enthält ein Abfall einen oder mehrere Stoffe, denen einer der Gefahrenhinweise oder eine der zusätzlichen Gefahren der Tabelle 9 zugeordnet ist, so ist der Abfall nach HP 15 als gefährlich einzustufen, es sei denn, der Abfall liegt in einer Form vor, die unter keinen Umständen explosive oder potenziell explosive Eigenschaften zeigt.

Tabelle 9: Gefahrenhinweise und zusätzliche Gefahren für Abfallkomponenten zwecks Einstufung von Abfällen als gefährlich nach HP 15:

|  |
| --- |
| **Gefahrenhinweis(e)/Zusätzliche Gefahr(en)**  |
| Gefahr der Massenexplosion bei Feuer  | H205  |
| In trockenem Zustand explosiv  | EUH001  |
| Kann explosionsfähige Peroxide bilden  | EUH019  |
| Explosionsgefahr bei Erhitzen unter Einschluss  | EUH044  |

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten einen Abfall auf der Grundlage anderer anwendbarer Kriterien nach HP 15 als gefährlich einstufen, z. B. aufgrund einer Beurteilung von Sickerwasser.

Anmerkung

Die Einstufung eines Abfalls als HP 14 erfolgt auf Grundlage der Kriterien gemäß Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG des Rates.

Prüfmethoden

Die anzuwendenden Prüfmethoden sind in der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission1 und in anderen CEN-Normen oder international anerkannten Prüfmethoden und Leitlinien beschrieben.

1 Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 142 vom 31.5.2008, S. 1).

Produkte gemäß Artikel 12 Absatz 3

* + 1. Einwegkunststoffprodukte, die ab dem 3. Juli 2021 auf öffentlich zugänglichen Festen und Veranstaltungen verboten sind
1. Schalen und sonstige Lebensmittelbehältnisse
2. Teller
3. Besteck (Gabeln, Messer, Löffel, Essstäbchen)
4. Rührstäbchen
5. Trinkhalme
6. Cocktailspieße
7. Getränkebehälter: Becher, Tassen, Gläser
8. Flaschen
	* 1. Einwegprodukte, die ab dem 3. Juli 2024 auf öffentlich zugänglichen Festen und Veranstaltungen verboten sind
9. Teller
10. Rührstäbchen
11. Trinkhalme
12. Cocktailspieße
13. Getränkebehälter: Becher, Tassen, Gläser
14. Flaschen
15. Getränkedosen
16. Getränkekartons

ANHANG VII

BEISPIELE FÜR WIRTSCHAFTLICHE INSTRUMENTE UND ANDERE MAẞNAHMEN ZUR SCHAFFUNG VON ANREIZEN FÜR DIE ANWENDUNG DER ABFALLHIERARCHIE GEMÄẞ ARTIKEL 9

1. Gebühren und Beschränkungen für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien und Verbrennung von Abfällen als Anreiz für Abfallvermeidung und Recycling, wobei die Ablagerung von Abfällen auf Deponien die am wenigsten bevorzugte Abfallbewirtschaftungsoption bleibt,

2. verursacherbezogene Gebührensysteme, in deren Rahmen Abfallerzeugern ausgehend von der tatsächlich verursachten Abfallmenge Gebühren in Rechnung gestellt werden und die Anreize für die Trennung recycelbarer Abfälle an der Anfallstelle und für die Verringerung gemischter Abfälle schaffen,

3. steuerliche Anreize für die Spende von Produkten, insbesondere von Lebensmitteln,

4. Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für verschiedene Arten von Abfällen und Maßnahmen zur Optimierung der Wirksamkeit, Kosteneffizienz und Steuerung dieser Regime,

5. Pfandsysteme und andere Maßnahmen zur Förderung der effizienten Sammlung gebrauchter Produkte und Materialien,

6. solide Planung von Investitionen in Infrastruktur zur Abfallbewirtschaftung, auch über die Unionsfonds,

7. ein auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes öffentliches Beschaffungswesen zur Förderung einer besseren Abfallbewirtschaftung und des Einsatzes von recycelten Produkten und Materialien,

8. schrittweise Abschaffung von Subventionen, die nicht mit der Abfallhierarchie vereinbar sind,

9. Einsatz steuerlicher Maßnahmen oder anderer Mittel zur Förderung des Absatzes von Produkten und Materialien, die zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt wurden,

10. Förderung von Forschung und Innovation im Bereich moderne Recycling- und Generalüberholungstechnologie,

11. Nutzung der besten verfügbaren Verfahren der Abfallbehandlung,

12. wirtschaftliche Anreize für regionale und kommunale Behörden, insbesondere zur Förderung der Abfallvermeidung und zur verstärkten Einführung von Systemen der getrennten Sammlung, bei gleichzeitiger Vermeidung der Förderung der Ablagerung von Abfällen auf Deponien und Verbrennung von Abfällen,

13. Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, insbesondere in Bezug auf getrennte Sammlung, Abfallvermeidung und Vermeidung von Vermüllung, sowie durchgängige Berücksichtigung dieser Fragen im Bereich Aus- und Weiterbildung,

14. Systeme für die Koordinierung, auch mit digitalen Mitteln, aller an der Abfallbewirtschaftung beteiligten zuständigen Behörden,

15. Förderung des fortgesetzten Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen allen Interessenträgern der Abfallbewirtschaftung sowie Unterstützung von freiwilligen Vereinbarungen und der Berichterstattung über Abfälle durch Unternehmen.